



ANGENOMMENE TEXTE

P8_TA(2018)0449

Zwischenbericht über den Mehrjährigen Finanzrahmen 2021–2027: Standpunkt des Parlaments im Hinblick auf eine Einigung

**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. November 2018 zu dem
Mehrjährigen Finanzrahmen 2021–2027: Standpunkt des Parlaments im Hinblick auf
eine Einigung (COM(2018)0322 – C8-0000/2018 – 2018/0166R(APP))**

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf die Artikel 311, 312 und 323 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 2. Mai 2018 mit dem Titel „Ein moderner Haushalt für eine Union, die schützt, stärkt und verteidigt – Mehrjähriger Finanzrahmen 2021–2027“ (COM(2018)0321),
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 2. Mai 2018 für eine Verordnung des Rates zur Festlegung des Mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (COM(2018)0322) und die Vorschläge der Kommission vom 2. Mai 2018 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union (COM(2018)0325, COM(2018)0326, COM(2018)0327 und COM(2018)0328),
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 2. Mai 2018 für eine Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung (COM(2018)0323),
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 2. Mai 2018 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz des Haushalts der Union im Falle von generellen Mängeln in Bezug auf das Rechtsstaatsprinzip in den Mitgliedstaaten (COM(2018)0324),
- unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 14. März 2018 mit den Titeln „Der nächste MFR: Vorbereitung des Standpunkts des Parlaments zum MFR nach 2020“ und „Reform des Eigenmittelsystems der Europäischen Union“¹,

¹ Angenommene Texte, P8_TA(2018)0075 und P8_TA(2018)0076.

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 30. Mai 2018 zu den Themen „Mehrjähriger Finanzrahmen 2021–2027“ und „Eigenmittel“¹,
 - unter Hinweis auf die Ratifizierung des Übereinkommens von Paris durch das Europäische Parlament am 4. Oktober 2016² und durch den Rat am 5. Oktober 2016³,
 - unter Hinweis auf die Resolution 70/1 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 mit dem Titel „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“, die am 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist,
 - unter Hinweis auf die gemeinsame Zusage der Union, das Ziel zu verwirklichen, während der Laufzeit der Agenda für die Zeit nach 2015 einen Anteil von 0,7 % des Bruttonationaleinkommens (BNE) für die öffentliche Entwicklungshilfe auszugeben;
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. Januar 2017 zu einer europäischen Säule sozialer Rechte⁴,
 - gestützt auf Artikel 99 Absatz 5 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Zwischenbericht des Haushaltsausschusses, die Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, des Entwicklungsausschusses, des Ausschusses für internationalen Handel, des Haushaltskontrollausschusses, den Standpunkt in Form von Änderungsanträgen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, die Stellungnahmen des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie, des Ausschusses für Verkehr und Tourismus, des Ausschusses für regionale Entwicklung, des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, des Ausschusses für Kultur und Bildung, des Ausschusses für konstitutionelle Fragen und den Standpunkt in Form von Änderungsanträgen des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter (A8-0358/2018),
- A. in der Erwägung, dass sich die Union gemäß Artikel 311 AEUV mit den erforderlichen Mitteln ausstatten muss, um ihre Ziele erreichen und ihre Politik durchführen zu können,
- B. in der Erwägung, dass der aktuelle Mehrjährige Finanzrahmen (MFR) 2014–2020 der erste seiner Art war, in dessen Rahmen sowohl die Mittel für Verpflichtungen als auch die Mittel für Zahlungen niedriger angesetzt wurden als bei dem jeweils vorausgehenden MFR; in der Erwägung, dass sich die späte Annahme des MFR und der sektorbezogenen Rechtsakte äußerst negativ auf die Umsetzung der neuen Programme ausgewirkt hat;
- C. in der Erwägung, dass sich der MFR rasch als unzulänglich erwies, was die Reaktion auf verschiedene Krisen, neue internationale Verpflichtungen und neue politische Herausforderungen anging, die zum Zeitpunkt der Annahme nicht einbezogen worden bzw. nicht absehbar waren; in der Erwägung, dass der MFR zur Sicherstellung der erforderlichen Mittel an seine Grenzen gedrängt wurde und dabei in noch nie

¹ Angenommene Texte, P8_TA(2018)0226.

² ABl. C 215 vom 19.6.2018, S. 249.

³ ABl. L 282 vom 19.10.2016, S. 1.

⁴ ABl. C 242 vom 10.7.2018, S. 24.

dagewesenem Maße auf die Flexibilitätsbestimmungen und besonderen Instrumente zurückgegriffen wurde, nachdem die verfügbaren Spielräume ausgeschöpft worden waren; in der Erwägung, dass die Mittel für vordringliche EU-Programme der Bereiche Forschung und Infrastruktur nur zwei Jahre nach der Annahme sogar gekürzt wurden;

- D. in der Erwägung, dass sich die Ende 2016 eingeleitete Halbzeitrevision des MFR als unerlässlich erwiesen hat, um das Potenzial der bestehenden Flexibilitätsbestimmungen auszubauen, während es dabei allerdings nicht gelang, die Obergrenzen des MFR zu überarbeiten; in der Erwägung, dass diese Revision sowohl vom Parlament als auch vom Rat positiv bewertet wurde;
- E. in der Erwägung, dass die Festlegung des neuen MFR für die EU-27 ein entscheidender Moment sein wird, da er die Möglichkeit bietet, eine gemeinsame langfristige Vision zu verabschieden und die künftigen politischen Prioritäten der EU festzulegen sowie dafür zu sorgen, dass die EU diese dann auch umsetzen kann; in der Erwägung, dass der Union im Rahmen des MRF 2021–2027 die erforderlichen Mittel bereitgestellt werden sollten, um nachhaltiges Wirtschaftswachstum, Forschung und Innovation zu fördern, die Teilhabe junger Menschen zu stärken, den Herausforderungen der Migration wirksam zu begegnen, Arbeitslosigkeit, anhaltende Armut und soziale Ausgrenzung zu bekämpfen, den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt weiter zu stärken, auf Nachhaltigkeit hinzuwirken, gegen den Verlust der Artenvielfalt und den Klimawandel vorzugehen, die Sicherheit und Verteidigung der EU zu stärken, die Außengrenzen der EU zu schützen und die Nachbarländer zu unterstützen;
- F. in der Erwägung, dass es angesichts der globalen Herausforderungen, denen die Mitgliedstaaten nicht allein begegnen können, möglich sein sollte, gemeinsame europäische Güter anzuerkennen und zu prüfen, in welchen Bereichen Ausgaben auf Ebene der EU wirksamer wären als Ausgaben der Einzelstaaten, und in der Folge die entsprechenden Finanzmittel auf die Ebene der EU zu übertragen und somit die strategische Bedeutung der EU zu stärken, ohne zwingenderweise die öffentlichen Ausgaben insgesamt zu erhöhen;
- G. in der Erwägung, dass die Kommission am 2. Mai 2018 eine Reihe von Legislativvorschlägen zum MFR 2021–2027 und zu den Eigenmitteln der EU vorgelegt hat, auf die dann Legislativvorschläge für die Einrichtung neuer EU-Programme und -Instrumente folgten;
 - 1. betont, dass mit dem MFR 2021–2027 die Zuständigkeit und Fähigkeit der EU gewährleistet werden muss, auf neue Bedürfnisse, zusätzliche Herausforderungen und neue internationale Verpflichtungen zu reagieren und ihre politischen Prioritäten und Ziele zu erreichen; weist auf die schwerwiegenden Probleme im Zusammenhang mit der Unterfinanzierung des MFR 2014–2020 hin und erinnert daran, dass eine Wiederholung früherer Fehler vermieden werden muss, indem zum Wohle der Bürger von Anfang an ein starker und glaubwürdiger EU-Haushalt für den nächsten Siebenjahreszeitraum sichergestellt wird;
 - 2. ist der Auffassung, dass die Vorschläge der Kommission zum MFR 2021–2027 und zum Eigenmittelsystem der EU den Ausgangspunkt für die bevorstehenden Verhandlungen darstellen; äußert seinen Standpunkt zu diesen Vorschlägen in Erwartung des noch ausstehenden Verhandlungsmandates des Rates;

3. betont, dass der Vorschlag der Kommission, den nächsten MFR mit Mitteln im Gesamtumfang von 1,08 % des BNE der EU-27 (1,11 % nach Einbeziehung des Europäischen Entwicklungsfonds) auszustatten, gemessen am BNE-Anteil real eine Verringerung gegenüber dem derzeitigen MFR darstellt; ist der Auffassung, dass es der EU auf der Grundlage des vorgeschlagenen Umfangs des MFR nicht möglich sein wird, ihren politischen Verpflichtungen nachzukommen und auf die wichtigen bevorstehenden Herausforderungen zu reagieren; beabsichtigt daher, die erforderliche Aufstockung auszuhandeln;
4. spricht sich darüber hinaus gegen jede Senkung der Ausstattungshöhe der bewährten und in den Verträgen verankerten Politikbereiche der EU, namentlich etwa der Kohäsionspolitik und der Gemeinsamen Agrar- sowie der Gemeinsamen Fischereipolitik, aus; lehnt insbesondere radikale Kürzungen ab, die sich nachteilig auf die Beschaffenheit und die Ziele dieser Politikbereiche auswirken werden, beispielsweise die vorgeschlagenen Kürzungen in Bezug auf den Kohäsionsfonds oder den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums; spricht sich in diesem Zusammenhang zudem gegen den Vorschlag, den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) zu kürzen, aus, wo doch der Anwendungsbereich dieses Fonds erweitert und vier bestehende Sozialprogramme wie etwa die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen in den Fonds integriert wurden;
5. erachtet es als sehr wichtig, dass der MFR und alle damit zusammenhängenden Maßnahmen der EU auf bereichsübergreifenden Grundsätzen beruhen; bekräftigt in diesem Zusammenhang seinen Standpunkt, dass die EU ihrer Zusage, bei der Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung mit gutem Beispiel voranzugehen, Taten folgen lassen muss, und bedauert, dass es in den Vorschlägen zum MFR diesbezüglich an klarem, erkennbarem Engagement mangelt; fordert deshalb, dass die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung in allen Politikbereichen der Union und bei allen Initiativen des nächsten MFR berücksichtigt werden; hebt überdies hervor, dass alle Programme im Rahmen des nächsten MFR der Charta der Grundrechte Rechnung tragen sollten; betont, dass die Europäische Säule sozialer Rechte, die Beseitigung der Diskriminierung, insbesondere von LGBTI-Personen, und die Schaffung eines Portfolios für Minderheiten, darunter auch Roma, von großer Bedeutung sind, zumal diese Elemente unabdingbar dafür sind, dass die EU ihren Verpflichtungen im Hinblick auf ein inklusives Europa gerecht werden kann; betont, dass der Anteil der zur Verwirklichung der Klimaziele aufgewandten EU-Ausgaben im MFR-Zeitraum 2021-2027 mindestens 25 % erreichen und möglichst bald, spätestens jedoch 2027, auf 30 % ansteigen sollte, damit die EU ihren Verpflichtungen im Rahmen des Übereinkommens von Paris gerecht wird;
6. bekräftigt in diesem Zusammenhang sein Bedauern darüber, dass im Rahmen des MFR 2014-2020 trotz der der Verordnung beigefügten gemeinsamen Erklärung zur durchgängigen Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter keine wesentlichen Fortschritte in diesem Bereich erzielt wurden und die Kommission die entsprechende Umsetzung in ihrer Halbzeitüberprüfung des MFR nicht berücksichtigt hat; bedauert zutiefst, dass die durchgängige Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter im MFR-Vorschlag völlig an den Rand gedrängt wurde, und bedauert den Mangel an eindeutigen Zielen, Anforderungen und Indikatoren in Bezug auf die Gleichstellung der Geschlechter in den Vorschlägen zu den einschlägigen EU-Maßnahmen; fordert, dass im Rahmen der jährlichen Haushaltsverfahren die Gesamtauswirkungen der EU-Maßnahmen zur Gleichstellung der Geschlechter (Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei der Haushaltsplanung) bewertet und

berücksichtigt werden; erwartet, dass das Parlament, der Rat und die Kommission sich im nächsten MFR erneut zur Gleichstellung der Geschlechter bekennen, und fordert, dass dies auch wirksam überwacht wird, und zwar auch im Rahmen der Halbzeitrevision des MFR;

7. betont, dass sich der nächste MFR auf vermehrte Rechenschaftspflicht, Vereinfachung, Sichtbarkeit, Transparenz und leistungsorientierte Mittelzuweisung stützen muss; erinnert in diesem Zusammenhang daran, dass bei den künftigen Ausgaben die Fokussierung auf Leistung und Ergebnisse gestärkt werden muss, und zwar auf der Grundlage ehrgeiziger, relevanter Leistungsziele und einer umfassenden gemeinsamen Definition des europäischen Mehrwerts; fordert die Kommission auf, unter Berücksichtigung der oben genannten bereichsübergreifenden Grundsätze die Leistungsberichterstattung zu straffen, sie auf einen qualitativen Ansatz auszudehnen, der Umwelt- und Sozialindikatoren umfasst, und präzise Informationen über die wichtigsten noch zu bewältigenden Herausforderungen der EU vorzulegen;
8. ist sich der ernsthaften Herausforderungen bewusst, vor denen die EU steht, und kommt seiner Verantwortung, rechtzeitig für einen Haushaltsplan zu sorgen, der den Bedürfnissen, Erwartungen und Anliegen der Unionsbürger Rechnung trägt, vollumfänglich nach; ist bereit, unverzüglich Verhandlungen mit dem Rat aufzunehmen, um die Vorschläge der Kommission zu verbessern und einen realistischen MFR zu schaffen;
9. erinnert daran, dass das Parlament seinen Standpunkt bereits in seinen Entschlüssen vom 14. März und vom 30. Mai 2018 eindeutig dargelegt hat und dass diese Entschlüsse seine politische Haltung im Hinblick auf den MFR 2021–2027 und die Eigenmittel darstellen; erinnert daran, dass diese Entschlüsse mit sehr großen Mehrheiten angenommen wurden, woran sich die Geschlossenheit und Bereitschaft des Parlaments im Hinblick auf die anstehenden Verhandlungen zeigt;
10. erwartet daher, dass der Rat den MFR politisch vorrangig behandelt, und bedauert, dass noch keine wesentlichen Fortschritte zu verzeichnen sind; ist der Auffassung, dass die regelmäßigen Treffen zwischen den aufeinanderfolgenden Ratsvorsitzen und dem Verhandlungsteam des Parlaments intensiviert werden sollten, um den Weg für offizielle Verhandlungen zu ebnen; erwartet, dass noch vor der Wahl zum Europäischen Parlament 2019 eine gute Einigung erzielt wird, damit es bei der Einführung der neuen Programme keine schwerwiegenden Rückschläge aufgrund der verspäteten Annahme des Finanzrahmens gibt, wie sie in der Vergangenheit zu verzeichnen waren; betont, dass dieser Zeitplan das neu gewählte Europäische Parlament in die Lage versetzen wird, den MFR 2021–2027 im Zuge der obligatorischen Halbzeitrevision anzupassen;
11. weist darauf hin, dass die Ausgaben und Einnahmen im Zuge der anstehenden Verhandlungen als Gesamtpaket behandelt werden sollten; betont daher, dass über den künftigen MFR keine Einigung erzielt werden kann, wenn bei den Eigenmitteln der EU keine entsprechenden Fortschritte erzielt werden;
12. betont, dass alle Elemente des Pakets zum MFR und den Eigenmitteln und insbesondere auch das MFR-Zahlenwerk auf dem Verhandlungstisch bleiben sollten, bis eine endgültige Einigung erzielt worden ist; verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass das Parlament dem Verfahren, das zur Annahme der derzeit geltenden MFR-Verordnung geführt hat, und der dominanten Rolle, die der Europäische Rat dabei eingenommen hat, indem er entgegen dem Geist und den Buchstaben der Verträge

unwiderrufliche Beschlüsse über einige Teile, einschließlich der Obergrenzen des MFR und mehrerer sektorspezifischer politikrelevanter Bestimmungen, gefasst hat, kritisch gegenübersteht; ist insbesondere besorgt darüber, dass die ersten Elemente der vom Ratsvorsitz ausgearbeiteten MFR-Verhandlungspakete die gleiche Logik verfolgen und Fragen umfassen, die von Rat und Parlament bei der Annahme von Rechtsvorschriften zur Aufstellung neuer EU-Programme gemeinsam zu entscheiden sind; beabsichtigt daher, seine eigene Strategie entsprechend anzupassen;

13. vertritt die Ansicht, dass die für die Annahme und Überarbeitung der MFR-Verordnung erforderliche Einstimmigkeit für das Verfahren ein echtes Hindernis darstellt; fordert den Europäischen Rat auf, die Überleitungsklausel nach Artikel 312 Absatz 2 AEUV zu aktivieren, um im Rat die Annahme der MFR-Verordnung mit qualifizierter Mehrheit zu ermöglichen;
14. nimmt diese EntschlieÙung mit dem Ziel an, sein Verhandlungsmandat zu allen Aspekten der Vorschläge der Kommission darzulegen, einschließlich konkreter Änderungen sowohl der vorgeschlagenen MFR-Verordnung als auch der Interinstitutionellen Vereinbarung (IIV); legt darüber hinaus eine Tabelle mit Zahlen für alle Maßnahmen und alle Programme der EU vor, die den Standpunkten des Parlaments entspricht, die bereits im Rahmen früherer EntschlieÙungen zum MFR angenommen wurden; betont, dass diese Zahlen auch Teil des Mandats des Parlaments für die bevorstehenden Legislativverhandlungen sein werden, die zur Annahme der EU-Programme für den Zeitraum 2021-2027 führen sollen;

A. FORDERUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM MFR

15. fordert daher, dass der Rat die folgenden Standpunkte des Parlaments gebührend berücksichtigt, um zu einem positiven Ergebnis der Verhandlungen über den MFR 2021–2027 zu gelangen und die Zustimmung des Parlaments gemäß Artikel 312 AEUV zu erhalten;

Zahlenangaben

16. bekräftigt seinen förmlichen Standpunkt, dass der MFR 2021–2027 mit 1 324,1 Mrd. EUR zu Preisen von 2018 ausgestattet werden sollte, was 1,3 % des BNE der EU-27 entspricht, damit für Mittel in der Höhe gesorgt ist, die notwendig ist, damit die im Rahmen der wichtigsten Politikbereiche der EU bestehenden Zwecke und Ziele erreicht werden;
17. fordert in diesem Zusammenhang, dass für die Programme und Maßnahmen der EU das folgende Finanzierungsniveau gesichert wird, wobei sich die Auflistung entsprechend dem Vorschlag der Kommission an der Struktur des MFR orientiert und diese Struktur auch in der ausführlichen Tabelle (Anhänge III und IV dieser EntschlieÙung) Anwendung findet; fordert, dass die einschlägigen Obergrenzen für Mittel für Verpflichtungen und Zahlungen gemäß den Anhängen I und II dieser EntschlieÙung angepasst werden:
 - i. Aufstockung der Mittel für Horizont Europa auf 120 Mrd. EUR zu Preisen von 2018;
 - ii. Aufstockung der Mittelzuweisungen für den Fonds „InvestEU“, sodass sie in der Summe der für den Zeitraum 2014-2020 vorgesehenen Mittel der in das neue Programm integrierten Finanzierungsinstrumente entsprechen;

- iii. Aufstockung der Mittel für die Verkehrsinfrastruktur über das Programm für die Fazilität „Connecting Europe“ (CEF-Verkehr);
- iv. Verdoppelung der gesonderten Mittel für KMU (im Vergleich zu COSME) im Rahmen des Binnenmarktprogramms mit dem Ziel, deren Marktzugang, das Geschäftsumfeld und die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen zu verbessern und das Unternehmertum zu fördern;
- v. weitere Aufstockung der Mittel für das Binnenmarktprogramm zur Finanzierung eines neuen Ziels, namentlich der Marktüberwachung;
- vi. Verdoppelung der für das Betrugsbekämpfungsprogramm der EU vorgeschlagenen Mittel und Aufstockung der Mittel für das Programm FISCALIS;
- vii. Einsetzung einer besonderen Mittelzuweisung für nachhaltigen Tourismus;
- viii. weitere Aufstockung der Mittel für das Europäische Raumfahrtprogramm, insbesondere Stärkung von SSA/GOVSATCOM und Copernicus;
- ix. Aufrechterhaltung der im Haushaltsplan 2014–2020 festgelegten Mittelausstattung der Kohäsionspolitik für die EU-27 (preisbereinigt);
- x. Verdoppelung der Ressourcen für die Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit im ESF+ (im Vergleich zur aktuellen Beschäftigungsinitiative für junge Menschen) und zugleich Sicherstellung der Wirksamkeit und des Mehrwerts des Programms;
- xi. Einsetzung einer besonderen Mittelzuweisung (5,9 Mrd. EUR) für die Garantie gegen Kinderarmut zur Bekämpfung der Kinderarmut in der EU und im Rahmen des auswärtigen Handelns;
- xii. Verdreifachung der derzeitigen Mittel für das Programm Erasmus+;
- xiii. Sicherstellung ausreichender Mittel für die Initiative DiscoverEU (Interrail);
- xiv. Aufstockung der derzeitigen Mittel für das Programm „Kreatives Europa“;
- xv. Aufstockung der derzeitigen Mittel für das Programm „Rechte und Werte“ und Einsetzung einer besonderen Mittelzuweisung für einen neuen EU-Aktionsbereich „Werte der EU“ (mindestens 500 Mio. EUR) zur Unterstützung zivilgesellschaftlicher Organisationen, die die Grundwerte und die Demokratie in der EU auf lokaler und nationaler Ebene fördern;
- xvi. Aufrechterhaltung der im Haushaltsplan 2014–2020 festgelegten Mittelausstattung für die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) für die EU-27 (preisbereinigt) bei gleichzeitiger Wiedereinsetzung der ursprünglich für die Agrarreserve eingesetzten Mittel;
- xvii. Aufstockung der Mittelausstattung des Europäischen Meeres- und Fischereifonds um 10 % entsprechend seiner neuen Aufgabe im Hinblick auf die blaue Wirtschaft;
- xviii. Verdoppelung der aktuellen Mittelausstattung des Life+-Programms, einschließlich gesonderter Mittel für die biologische Vielfalt und die Verwaltung des Netzes Natura 2000;
- xix. Einsetzung einer besonderen Mittelzuweisung (4,8 Mrd. EUR) für einen neuen Fonds für eine gerechte Energiewende für die Reaktion auf gesellschaftliche, sozioökonomische und ökologische Auswirkungen auf Arbeitnehmer und

Gemeinschaften, die durch den Ausstieg aus der Kohle und die Verringerung der Abhängigkeit von CO₂ negativ beeinträchtigt werden;

- xx. Aufstockung des Instruments/der Instrumente zur Unterstützung der Nachbarschafts- und Entwicklungspolitik (3,5 Mrd. EUR) zur weiteren Förderung der Finanzierung des Investitionsplans für Afrika;
 - xxi. Wiedereinsetzung der Mittel für alle Agenturen mindestens in der Höhe von 2020 bei gleichzeitiger Verteidigung der höheren Summen, die die Kommission vorschlägt, einschließlich für die Agenturen, denen neue Zuständigkeiten und Aufgabengebiete übertragen wurden, und Forderung eines umfassenden Ansatzes für die Finanzierung durch Gebühren;
 - xxii. Aufrechterhaltung des im Haushaltsplan 2014–2020 festgelegten Mittelumfangs für bestimmte EU-Programme (etwa Stilllegung kerntechnischer Anlagen, Zusammenarbeit mit überseeischen Ländern und Hoheitsgebieten), einschließlich der für die Zusammenführung zu größeren Programmen vorgeschlagenen Programme (etwa Unterstützung für die am stärksten benachteiligten Personen, Gesundheit, Verbraucherrechte), für die die Kommission daher preisbereinigt eine Reduzierung vorschlägt;
 - xxiii. vorbehaltlich der oben genannten Änderungen Festlegung der Finanzmittel für alle anderen Programme in der von der Kommission vorgeschlagenen Höhe, und zwar auch für die Bereiche Energie und Digitales der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) sowie den Europäischen Verteidigungsfonds und den Bereich humanitäre Hilfe;
18. beabsichtigt, auf der Grundlage des Vorschlags der Kommission eine ausreichende Mittelausstattung für die Bereiche „Migration und Grenzmanagement“ (Rubrik 4) und „Sicherheit und Verteidigung“ einschließlich Krisenreaktion (Rubrik 5) zu gewährleisten; bekräftigt seinen seit langem vertretenen Standpunkt, dass zusätzliche politische Prioritäten mit zusätzlichen Finanzmitteln verbunden werden sollten, um die bestehenden Maßnahmen und Programme und ihre Finanzierung im Rahmen des neuen MFR nicht zu untergraben;
19. beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission zur Sicherstellung einer ausreichenden Mittelausstattung für eine starke, effiziente und hochwertige europäische öffentliche Verwaltung, die im Dienste aller Europäer steht, zu verteidigen; weist darauf hin, dass die Organe, Einrichtungen und dezentralen Agenturen der EU während des derzeitigen MFR eine Reduzierung des Personals um 5 % vorgenommen haben, und ist der Auffassung, dass sie keinem weiteren Personalabbau unterworfen werden sollten, zumal ein solcher die Umsetzung der politischen Maßnahmen der EU unmittelbar gefährden würde; bekräftigt einmal mehr seine deutliche Ablehnung einer Wiederholung des sogenannten Planstellenpools zur Personalumschichtung in Agenturen;
20. ist entschlossen, eine weitere Zahlungskrise, wie sie während des aktuellen Zeitraums in den ersten Jahren eingetreten ist, im Rahmen des MFR 2021-2027 zu verhindern; ist der Ansicht, dass im Hinblick auf die Gesamobergrenze der Mittel für Zahlungen der bislang ungekannten Höhe der Ende 2020 noch ausstehenden Verpflichtungen Rechnung zu tragen ist, die im Rahmen des nächsten MFR abgewickelt werden müssen und deren geschätzter Umfang aufgrund größerer Verzögerungen bei der Umsetzung stetig zunimmt; fordert daher die angemessene Festsetzung der Gesamthöhe der Mittel

für Zahlungen sowie der jährlichen Ausgabenobergrenzen, insbesondere zu Beginn des Zeitraums, auch unter angemessener Berücksichtigung dieser Umstände; beabsichtigt, nur eine begrenzte und angemessen gerechtfertigte Kluft zwischen den Mitteln für Verpflichtungen und den Mitteln für Zahlungen für den nächsten MFR zu akzeptieren;

21. legt auf dieser Grundlage in den Anhängen III und IV dieser Entschließung eine Tabelle vor, in der die genauen Zahlen für die einzelnen Maßnahmen und Programme der EU aufgeführt sind; weist darauf hin, dass die Tabelle der Struktur der einzelnen EU-Programme, wie sie von der Kommission vorgeschlagen wurden, folgt, damit Vergleiche angestellt werden können, wobei jedoch möglichen Änderungen, die unter Umständen während des Legislativverfahrens gefordert werden, das zur Annahme dieser Programme führt, nicht vorgegriffen werden soll;

Halbzeitrevision

22. betont, dass die Halbzeitrevision des MFR angesichts des positiven Präzedenzfalls des derzeitigen Rahmens beibehalten werden muss, und fordert
 - i. eine verpflichtende, rechtsverbindliche Halbzeitrevision, der eine Überprüfung der Funktionsweise des MFR vorausgeht, und zwar unter Berücksichtigung einer Bewertung des Fortschritts in Bezug auf das Klimaziel, die durchgängige Berücksichtigung der Ziele für nachhaltige Entwicklung sowie Gleichstellung und der Auswirkungen der Vereinfachungsmaßnahmen auf Begünstigte;
 - ii. die rechtzeitige Vorlage des einschlägigen Vorschlags der Kommission, damit das nächste Parlament und die nächste Kommission eine sinnvolle Anpassung des Rahmens 2021–2027 vornehmen können, spätestens jedoch bis zum 1. Juli 2023;
 - iii. dass die bereits zugeteilten Zuweisungen an die Mitgliedstaaten im Zuge einer solchen Revision nicht verringert werden;

Flexibilität

23. begrüßt die Vorschläge der Kommission zur Flexibilität als guten Ausgangspunkt für die Verhandlungen; billigt die Gesamtstruktur der Flexibilitätsmechanismen des MFR 2021-2027; betont, dass die besonderen Instrumente unterschiedlichen Zwecken dienen und unterschiedliche Bedürfnisse bedienen und widersetzt sich allen Bestrebungen, sie zusammenzulegen; unterstützt nachdrücklich die eindeutige Bestimmung, dass in Bezug auf Mittel, die aus den besonderen Instrumenten in Anspruch genommen werden, Mittel für Verpflichtungen und entsprechende Mittel für Zahlungen in den Haushaltsplan eingestellt werden, die die maßgeblichen Obergrenzen des MFR übersteigen, und dass bei den Anpassungen, die sich aus dem Gesamtspielraum für Mittel für Zahlungen ergeben, jegliche Begrenzungen aufgehoben werden; fordert, dass weitere Verbesserungen vorgenommen werden, unter anderem
 - i. eine Aufstockung der Unionsreserve um einen Betrag, der den Einnahmen aus Geldstrafen und anderen Strafen entspricht;
 - ii. die sofortige Wiederverwendung der im Zuge des Jahres n-2 aufgehobenen Mittelbindungen, einschließlich jener aus Mitteln für Verpflichtungen des derzeitigen MFR;

- iii. die Bereitstellung verfallener Beträge der besonderen Instrumente für alle besonderen Instrumente und nicht nur das Flexibilitätsinstrument;
- iv. eine höhere Zuweisung für das Flexibilitätsinstrument, die Soforthilfereserve und den Solidaritätsfonds der Europäischen Union sowie für den Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben, wobei bei diesem Spielraum kein zwingender Ausgleich vorzusehen ist;

Laufzeit

24. hebt hervor, dass die Laufzeit des MFR allmählich auf 5+5 Jahre angehoben und eine verbindliche Halbzeitrevision vorgeschrieben werden sollte; akzeptiert, dass der nächste MFR für einen Zeitraum von sieben Jahren festgelegt werden sollte, was allerdings eine Übergangslösung darstellen sollte, die danach nicht mehr angewendet werden sollte; erwartet, dass die ausführlichen Vorkehrungen im Zusammenhang mit der Umsetzung eines 5+5-Rahmens im Zuge der Halbzeitrevision des MFR 2021–2027 festgelegt werden;

Struktur

25. akzeptiert die von der Kommission vorgeschlagene Gesamtstruktur von sieben MFR-Rubriken, die weitgehend dem eigenen Vorschlag des Parlaments entspricht; ist der Auffassung, dass mit dieser Struktur für mehr Transparenz gesorgt ist, die Sichtbarkeit der Ausgaben der EU verbessert wird und gleichzeitig das erforderliche Maß an Flexibilität gewahrt bleibt; stimmt im Übrigen der Schaffung von „Programmclustern“ zu, die zu einer erheblichen Vereinfachung und Rationalisierung der Struktur des Haushaltsplans der Union und einer klaren Ausrichtung dieser Struktur auf die MFR-Rubriken führen dürften;
26. stellt fest, dass die Kommission vorschlägt, die Anzahl der EU-Programme um mehr als ein Drittel zu senken; betont, dass der Standpunkt des Parlaments in Bezug auf die Struktur und Zusammensetzung der 37 neuen Programme im Zuge der Annahme der einschlägigen sektorspezifischen Rechtsakte festgelegt wird; erwartet, dass die vorgeschlagene Haushaltsnomenklatur in jedem Fall alle verschiedenen Komponenten jedes Programms in einer Weise widerspiegelt, die Transparenz gewährleistet und den Umfang der Informationen bietet, die die Haushaltsbehörde für die Aufstellung des jährlichen Haushaltsplans und die Überwachung der Durchführung benötigt;

Einheit des Haushaltsplans

27. begrüßt den Vorschlag, den Europäischen Entwicklungsfonds in den Haushalt der Union einzustellen, womit einer seit langem bestehenden Forderung des Parlaments in Bezug auf alle haushaltsexternen Instrumente entsprochen wird; weist erneut darauf hin, dass der Grundsatz der Einheit, der vorsieht, dass alle Einnahmen und Ausgaben der Union in den Haushaltsplan eingesetzt werden, sowohl eine Bedingung des Vertrags als auch eine Grundvoraussetzung für Demokratie darstellt;
28. stellt daher die Logik der bzw. die Rechtfertigung für die Schaffung von Instrumenten außerhalb des Haushaltsplans in Frage, da somit die parlamentarische Kontrolle der öffentlichen Finanzen verhindert und die Transparenz der Entscheidungsfindung untergraben wird; ist der Auffassung, dass das Parlament mit Beschlüssen zur Schaffung solcher Instrumente im Hinblick auf seine dreifache Verantwortung als

Gesetzgebungs-, Haushalts- und Kontrollbehörde umgangen wird; ist zudem der Ansicht, dass bei Ausnahmen, die als notwendig erachtet werden, um spezifische Ziele zu erreichen – beispielsweise durch Finanzierungsinstrumente oder Treuhandfonds –, auf umfassende Transparenz sowie erwiesene Zusätzlichkeit und einen nachweislichen Mehrwert geachtet werden sollte und dass sie auf soliden Beschlussfassungsverfahren und Bestimmungen über die Rechenschaftspflicht fußen sollten;

29. betont jedoch, dass die Einstellung dieser Instrumente in den EU-Haushalt nicht zu einer Reduzierung der Finanzierung von anderen EU-Strategien und -Programmen führen sollte; unterstreicht daher, dass bei der Entscheidung über den Gesamtumfang des nächsten MFR nicht die Zuweisung von 0,03 % des BNE der EU für den Europäischen Entwicklungsfonds eingerechnet werden darf, die zu den vereinbarten Obergrenzen hinzugerechnet werden sollte;
30. betont, dass die Finanzierung der politischen Ziele der EU über den Unionshaushalt nicht durch die Obergrenzen des MFR behindert werden darf; erwartet daher, dass eine Aufwärtsrevision der Obergrenzen des MFR gewährleistet wird, wann immer dies für die Finanzierung neuer politischer Ziele erforderlich ist, und zwar ohne einen Rückgriff auf zwischenstaatliche Finanzierungsmethoden;

B. LEGISLATIVE FRAGEN

Rechtsstaatlichkeit

31. betont die große Bedeutung des neuen Mechanismus, der die Achtung der in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) verankerten Werte gewährleistet, wonach Mitgliedstaaten, die sich nicht an diese Werte halten, finanzielle Folgen auferlegt werden; weist allerdings warnend darauf hin, dass die Endbegünstigten des Unionshaushalts in keiner Weise in Mitleidenschaft gezogen werden dürfen, wenn ihre Regierung die Grundrechte und die Rechtsstaatlichkeit missachtet; betont daher, dass diese Maßnahmen die Verpflichtung von Regierungsstellen oder der Mitgliedstaaten, Zahlungen an Endbegünstigte oder Empfänger zu leisten, nicht berühren dürfen;

Ordentliches Gesetzgebungsverfahren und delegierte Rechtsakte

32. betont, dass die Programmziele und Ausgabenprioritäten, die Mittelzuweisungen, die Förderfähigkeit, die Auswahl- und Zuschlagskriterien, die Bedingungen, Definitionen und Berechnungsmethoden in den einschlägigen Rechtsvorschriften festgelegt werden sollten, wobei die Befugnisse des Parlaments als Mitgesetzgeber uneingeschränkt zu beachten sind; betont, dass solche Maßnahmen im Wege delegierter Rechtsakte angenommen werden sollten, wenn sie nicht in den Basisrechtsakt aufgenommen werden, da sie mit wichtigen politischen Entscheidungen einhergehen können; ist in diesem Zusammenhang der Ansicht, dass mehrjährige und/oder jährliche Arbeitsprogramme im Allgemeinen durch delegierte Rechtsakte angenommen werden sollten;
33. bekundet die Absicht des Parlaments, bei Bedarf die Bestimmungen über Governance, Rechenschaftspflicht, Transparenz und parlamentarische Kontrolle, über die Stärkung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und ihrer Partner sowie über die Beteiligung nichtstaatlicher Organisationen und der Zivilgesellschaft an der nächsten Generation von Programmen zu verbessern; beabsichtigt ferner, die Kohärenz und die Synergien zwischen und innerhalb der verschiedenen Fonds und Maßnahmen bei

Bedarf zu verbessern und zu erläutern; erkennt die Notwendigkeit einer größeren Flexibilität bei der Zuweisung von Mitteln innerhalb bestimmter Programme an, betont jedoch, dass dies nicht zu Lasten ihrer ursprünglichen und langfristigen politischen Ziele, der Vorhersehbarkeit und der Rechte des Parlaments gehen sollte;

Überprüfungsklauseln

34. weist darauf hin, dass in die einzelnen MFR-Programme und -Instrumente detaillierte und wirksame Überprüfungsklauseln aufgenommen werden sollten, um sicherzustellen, dass sie sinnvoll bewertet werden und dass das Parlament anschließend umfassend in alle Entscheidungen über notwendige Anpassungen einbezogen wird;

Legislativvorschläge

35. fordert die Kommission auf, neben den von ihr bereits vorgelegten Legislativvorschlägen zusätzliche einschlägige Legislativvorschläge vorzulegen, und zwar insbesondere einen Vorschlag für eine Verordnung zur Einrichtung eines Fonds für eine gerechte Energiewende sowie ein eigenständiges Programm für nachhaltigen Tourismus; unterstützt ferner die Einführung der Europäischen Kindergarantie im Rahmen des ESF+, die Einbeziehung eines spezifischen Aktionsbereichs zu den Werten der EU in das Programm „Rechte und Werte“ sowie eine Überarbeitung der Verordnung zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union; bedauert, dass die entsprechenden Vorschläge der Kommission keine Maßnahmen enthalten, die den Anforderungen von Artikel 174 AEUV in Bezug auf die nördlichsten Regionen mit sehr geringer Bevölkerungsdichte und Insel-, Grenz- und Berggebiete entsprechen; ist der Auffassung, dass stets auch ein Vorschlag für die Überarbeitung der Haushaltsordnung vorgelegt werden sollte, wenn sich aus den Verhandlungen über den MFR ergibt, dass dies erforderlich ist;

C. EIGENMITTEL

36. betont, dass das derzeitige Eigenmittelsystem hochkomplex, ungerecht, intransparent und für die Unionsbürger völlig undurchsichtig ist; fordert erneut ein vereinfachtes System, das für die Unionsbürger besser verständlich ist;
37. begrüßt in diesem Zusammenhang das von der Kommission am 2. Mai 2018 angenommene Paket von Vorschlägen zu einem neuen Eigenmittelsystem, das einen wichtigen Schritt zu einer ehrgeizigeren Reform darstellt; ersucht die Kommission, die Stellungnahme Nr. 5/2018 des Europäischen Rechnungshofes zum Vorschlag der Kommission über das neue Eigenmittelsystem der Europäischen Union zu berücksichtigen, in der hervorgehoben wird, dass die Berechnung verbessert und das System weiter vereinfacht werden muss;
38. ist der Ansicht, dass die Einführung neuer Eigenmittel einem doppelten Zweck dienen sollte, erstens einer erheblichen Verringerung des Anteils der BNE-basierten Beiträge und zweitens einer angemessenen Finanzierung der EU-Ausgaben im Rahmen des MFR für die Zeit nach 2020;
39. unterstützt die vorgeschlagene Modernisierung der bestehenden Eigenmittel, die bedeutet, dass

- die Zölle als traditionelle Eigenmittel der EU beibehalten werden, der von den Mitgliedstaaten als „Erhebungskosten“ einbehaltene Anteil jedoch wieder auf den ursprünglichen Satz von 10 % reduziert wird;
 - die auf der Mehrwertsteuer basierenden Eigenmittel vereinfacht werden, d. h. ein einheitlicher Abrufsatz ohne Ausnahmen eingeführt wird;
 - die BNE-Eigenmittel mit dem Ziel beibehalten werden, den Anteil an der Finanzierung des EU-Haushalts schrittweise an 40 % anzunähern, ohne ihre Ausgleichsfunktion anzutasten;
40. fordert im Einklang mit dem Vorschlag der Kommission die geplante Einführung einer Reihe neuer Eigenmittelkategorien, die, ohne die Bürger stärker steuerlich zu belasten, grundlegenden strategischen Zielen der EU entsprechen würden, deren europäischer Mehrwert offensichtlich und unersetzbar ist:
- das reibungslose Funktionieren, die Konsolidierung und die Stärkung des Binnenmarkts, insbesondere durch die Einführung einer gemeinsamen konsolidierten Körperschaftssteuer-Bemessungsgrundlage als Grundlage für neue Eigenmittel durch Anwendung eines einheitlichen Umlagesatzes auf die Einnahmen aus der Körperschaftsteuer und die Besteuerung großer Unternehmen des digitalen Sektors, die vom Binnenmarkt profitieren;
 - die Bekämpfung des Klimawandels und die Beschleunigung der Energiewende, etwa durch einen Anteil der Einnahmen aus dem Emissionshandelssystem;
 - der Kampf zum Schutz der Umwelt durch einen Beitrag auf der Grundlage der Menge nicht recycelter Kunststoffverpackungen;
41. verlangt eine Ausweitung der Liste potentieller neuer Eigenmittel, zu denen Folgendes gehören sollte:
- eine Eigenmittelkategorie auf der Grundlage einer Finanztransaktionssteuer (FTS), wobei sich alle Mitgliedstaaten auf ein wirksames System einigen müssten;
 - die Einführung eines CO₂-Grenzausgleichssystems als neue Eigenmittelkategorie für den EU-Haushalt, mit dem dafür gesorgt werden soll, dass im internationalen Handel gleiche Wettbewerbsbedingungen herrschen und die Auslagerung der Produktion zurückgeht und gleichzeitig die Kosten des Klimawandels bei den eingeführten Waren eingepreist werden;
42. spricht sich nachdrücklich für die Abschaffung aller Rabatte und anderen Korrekturmechanismen aus, die, sofern dies nötig ist, schrittweise innerhalb einer begrenzten Zeitspanne erfolgen kann;
43. besteht auf der Einführung anderer Einnahmen, die zusätzliche Einnahmen für den EU-Haushalt darstellen sollten, ohne eine entsprechende Senkung der BNE-Beiträge zu bewirken:
- Geldbußen, die von Unternehmen gezahlt werden, die gegen die Unionsvorschriften verstoßen, oder Geldbußen für die verspätete Zahlung von Beiträgen;

- Erlöse aus Geldbußen, die durch Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union verhängt wurden, einschließlich Pauschalbeträgen oder Zwangsgeldern, die den Mitgliedstaaten aufgrund von Vertragsverletzungsverfahren auferlegt wurden;
44. fordert ferner, dass im Einklang mit den Vorschlägen der Kommission weitere Einnahmen eingeführt werden, etwa durch
- Gebühren, die mit der Umsetzung von Mechanismen in Verbindung stehen, die einen direkten Bezug zur EU aufweisen, wie etwa das EU-weite Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS);
 - Seigniorage-Einkünfte in Form von zweckgebundenen Einnahmen zum Zwecke der Finanzierung eines neuen Mechanismus zur Stabilisierung von Investitionen;
45. weist darauf hin, dass die Glaubwürdigkeit des EU-Haushalts gegenüber den Finanzmärkten erhalten werden muss, was eine Anhebung der Obergrenzen für Eigenmittel erfordert;
46. fordert die Kommission auf, einen Vorschlag vorzulegen, um die paradoxe Situation aufzulösen, dass die Beiträge des Vereinigten Königreichs zu den noch abzuwickelnden Mittelbindungen vor 2021 als allgemeine Einnahmen in den Haushalt eingestellt und als solche auf die Eigenmittelobergrenze angerechnet werden, obwohl diese Obergrenze auf der Basis des BNE der EU-27 berechnet wird, also ohne das Vereinigte Königreich, nachdem es aus der EU ausgetreten ist; vertritt die Ansicht, dass die Beiträge des Vereinigten Königreichs hingegen zur Eigenmittelgrenze hinzugerechnet werden sollten;
47. weist darauf hin, dass die Zollunion eine wichtige Quelle der Finanzkapazität der Europäischen Union darstellt; betont in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit einer unionsweiten Harmonisierung der Zollkontrolle und -verwaltung, um Betrug und Unregelmäßigkeiten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union zu verhindern und zu bekämpfen;
48. fordert nachdrücklich ein wirkliches Vorgehen gegen Steuerhinterziehung und -vermeidung mit der Einführung abschreckender Sanktionen für Offshore-Gebiete und für diejenigen, die solche Aktivitäten ermöglichen oder befördern, insbesondere und als ersten Schritt für diejenigen, die auf dem europäischen Festland tätig sind; ist der Auffassung, dass die Mitgliedstaaten zusammenarbeiten sollten, indem sie ein koordiniertes System zur Überwachung des Kapitalverkehrs einrichten, um Steuerhinterziehung, Steuerumgehung und Geldwäsche zu bekämpfen;
49. vertritt die Auffassung, dass ein Betrag in die nationalen Haushalte eingestellt werden könnte, der sich nach Schätzungen der Kommission auf 1 000 Mrd. EUR jährlich beläuft, wenn wirksam gegen Korruption und Steuerhinterziehung durch multinationale Unternehmen und Superreiche vorgegangen wird, und ist der Ansicht, dass in der Europäischen Union in dieser Hinsicht noch erheblicher Handlungsbedarf besteht;
50. unterstützt nachdrücklich, dass die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für das Eigenmittelsystem der Europäischen Union (COM(2018)0327) vorlegt; erinnert daran, dass für diese Verordnung die Zustimmung des Europäischen Parlaments erforderlich ist; weist darauf hin, dass diese Verordnung ein wesentlicher Teil des von der Kommission

vorgeschlagenen Eigenmittelpakets ist, und erwartet, dass der Rat die vier zugehörigen Texte über Eigenmittel als Gesamtpaket zusammen mit dem MFR behandelt;

D. ÄNDERUNGEN AN DEM VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG ZUR FESTLEGUNG DES MFR 2021–2027

51. ist der Auffassung, dass der Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung des Mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 folgendermaßen geändert werden sollte:

Änderungsvorschlag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Angesichts des Erfordernisses einer angemessenen Berechenbarkeit für die Vorbereitung und Ausführung mittelfristiger Investitionen sollte die Geltungsdauer **des** Mehrjährigen Finanzrahmens (im Folgenden „MFR“) auf sieben Jahre ab dem 1. Januar 2021 festgelegt werden.

Geänderter Text

(1) Angesichts des Erfordernisses einer angemessenen Berechenbarkeit für die Vorbereitung und Ausführung mittelfristiger Investitionen **und des Erfordernisses demokratischer Legitimität und Rechenschaftspflicht** sollte die Geltungsdauer **dieses** Mehrjährigen Finanzrahmens (im Folgenden „MFR“) auf sieben Jahre ab dem 1. Januar 2021 festgelegt werden, **wobei angestrebt werden sollte, danach auf einen Zeitraum von fünf plus fünf Jahren überzugehen, der dem politischen Zyklus des Europäischen Parlaments und der Kommission entsprechen würde.**

Änderungsvorschlag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) **Die mit dem MFR festgelegten jährlichen** Obergrenzen der Mittel für Verpflichtungen je Ausgabenkategorie und **jährlichen** Obergrenzen der Mittel für Zahlungen **müssen die Obergrenzen für Mittel für Verpflichtungen sowie für Eigenmittel gemäß dem nach Artikel 311 Absatz 3 AEUV erlassenen Beschluss des Rates über das Eigenmittelsystem der**

Geänderter Text

(2) **Der MFR sollte jährliche** Obergrenzen der Mittel für Verpflichtungen je Ausgabenkategorie und **jährliche** Obergrenzen der Mittel für Zahlungen **festlegen, damit sichergestellt ist, dass die Ausgaben der Union innerhalb der Grenzen ihrer Eigenmittel eine geordnete Entwicklung nehmen und dass sich die Union** gemäß Artikel 311

Europäischen Union berücksichtigen.

Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) mit den erforderlichen Mitteln ausstatten kann, um ihre Ziele erreichen und ihre Politik durchführen zu können, und damit die Union ihren rechtlichen Verpflichtungen gegenüber Dritten gemäß Artikel 323 AEUV nachkommen kann;

Änderungsvorschlag 3

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Obergrenzen sollten auf der Grundlage der Beträge festgelegt werden, die für die Finanzierung und Durchführung der Programme und Maßnahmen der EU sowie die erforderlichen Spielräume für Anpassungen an den künftigen Bedarf notwendig sind. Ferner sollten die Obergrenzen der Mittel für Zahlungen dem erwarteten hohen Umfang der Ende 2020 noch abzuwickelnden Mittelbindungen Rechnung tragen. Bei den in dieser Verordnung sowie in den Basisrechtsakten für Programme im Zeitraum 2021–2027 ausgewiesenen Beträgen sollte eine Einigung in Preisen von 2018 erfolgen, und im Sinne einer Vereinfachung und der Vorhersehbarkeit sollten die Preise auf der Grundlage eines festen Deflators von 2 % pro Jahr angepasst werden.

Änderungsvorschlag 4

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Müssen nach Artikel [208 Absatz 1] der Verordnung (EU) [xxx/201x] des Europäischen Parlaments und des

(3) Müssen nach Artikel [208 Absatz 1] der Verordnung (EU) [xxx/201x] des Europäischen Parlaments und des

Rates (im Folgenden „Haushaltsordnung“) genehmigte Garantien aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für die finanzielle Unterstützung von Mitgliedstaaten in Anspruch genommen werden, so sollte der notwendige Betrag über die Obergrenzen für die Mittel für Verpflichtungen und die Mittel für Zahlungen des MFR hinaus, **aber unter Einhaltung** der Obergrenze für die Eigenmittel **bereitgestellt** werden.

Rates (im Folgenden „Haushaltsordnung“) genehmigte Garantien aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für die finanzielle Unterstützung von Mitgliedstaaten in Anspruch genommen werden, so sollte der notwendige Betrag über die Obergrenzen für die Mittel für Verpflichtungen und die Mittel für Zahlungen des MFR hinaus bereitgestellt **werden und deshalb auch bei der Festlegung** der Obergrenze für die Eigenmittel **berücksichtigt** werden.

Änderungsvorschlag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) **Aus zweckgebundenen Einnahmen** im Sinne der Haushaltsordnung **finanzierte Haushaltlinien** sollten **im MFR nicht berücksichtigt** werden.

Geänderter Text

(4) **Zweckgebundene Einnahmen für die Finanzierung von Haushaltlinien** im Sinne der Haushaltsordnung **sollten nicht auf die Obergrenzen des MFR angerechnet werden, aber alle verfügbaren Informationen** sollten **während des Verfahrens der Feststellung des Jahreshaushaltsplans und während seiner Ausführung unter voller Transparenz bereitgestellt** werden.

Änderungsvorschlag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Es sollte **eine spezifische und größtmögliche Flexibilität angewandt** werden, **damit** die Union ihre Verpflichtungen im Einklang mit Artikel 323 des **Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union** (AEUV) erfüllen kann.

Geänderter Text

(6) Es sollte **für** größtmögliche Flexibilität **innerhalb des MFR gesorgt** werden, **insbesondere um sicherzustellen, dass** die Union ihre Verpflichtungen im Einklang mit **Artikel 311 und Artikel 323** des AEUV erfüllen kann.

Änderungsvorschlag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Damit die Union auf bestimmte unvorhergesehene Ereignisse reagieren kann oder genau definierte Ausgaben, die die Obergrenzen einer oder mehrerer Rubriken des MFR übersteigen würden, finanziert werden können, bedarf es **zum** reibungslosen Ablauf des Haushaltsverfahrens folgender besonderer Instrumente: des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung, des Solidaritätsfonds der Europäischen Union, der Reserve für Soforthilfe, des Gesamtspielraums für Mittel für Verpflichtungen (Unionsreserve), des Flexibilitätsinstruments und des Spielraums für unvorhergesehene Ausgaben. ***Mit der Reserve für Soforthilfe wird nicht bezweckt, die Folgen marktbezogener Krisen für die landwirtschaftliche Produktion oder den Handel auszugleichen.*** Daher sollte eine besondere Bestimmung aufgenommen werden, die die Möglichkeit bietet, in den Haushaltsplan Mittel für Verpflichtungen und die entsprechenden Mittel für Zahlungen einzustellen, die die Obergrenzen des MFR übersteigen, wenn besondere Instrumente in Anspruch genommen werden müssen.

Änderungsvorschlag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7) Damit die Union auf bestimmte unvorhergesehene Ereignisse reagieren kann oder genau definierte Ausgaben, die die Obergrenzen einer oder mehrerer Rubriken des MFR übersteigen würden, finanziert werden können, bedarf es folgender besonderer Instrumente, ***die den*** reibungslosen Ablauf des ***jährlichen*** Haushaltsverfahrens ***ermöglichen***: des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung, des Solidaritätsfonds der Europäischen Union, der Reserve für Soforthilfe, des Gesamtspielraums für Mittel für Verpflichtungen (Unionsreserve ***für Verpflichtungen***), des Flexibilitätsinstruments und des Spielraums für unvorhergesehene Ausgaben. Daher sollte eine besondere Bestimmung aufgenommen werden, die die Möglichkeit bietet, in den Haushaltsplan Mittel für Verpflichtungen und die entsprechenden Mittel für Zahlungen einzustellen, die die Obergrenzen des MFR übersteigen, wenn besondere Instrumente in Anspruch genommen werden müssen.

(7a) Insbesondere sollten die Union und ihre Mitgliedstaaten zwar alle Anstrengungen unternehmen, um dafür zu sorgen, dass Verpflichtungen, die die Haushaltsbehörde genehmigt hat, wirksam im Sinne ihres ursprünglichen

Verwendungszwecks eingesetzt werden, es sollte aber möglich sein, Mittel für Verpflichtungen, die nicht ausgeschöpft wurden oder deren Bindung aufgehoben wurde, mittels der Unionsreserve für Mittel für Verpflichtungen in Anspruch zu nehmen, sofern dies nicht als Möglichkeit für Begünstigte dient, die einschlägigen Vorschriften für die Aufhebung von Mittelbindungen zu umgehen.

Änderungsvorschlag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Für andere Situationen, die eine Anpassung des MFR erfordern könnten, sollten Regeln festgelegt werden. Derartige Anpassungen könnten aufgrund der verspäteten Annahme von neuen Bestimmungen oder Programmen mit geteilter Mittelverwaltung oder aufgrund von im Einklang mit den einschlägigen Basisrechtsakten *erlassenen Maßnahmen in Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen wirtschaftlichen Steuerung oder dem Schutz des Unionshaushalts bei generellen Mängeln in Bezug auf das Rechtsstaatsprinzip in den Mitgliedstaaten* erforderlich werden.

Geänderter Text

(9) Für andere Situationen, die eine Anpassung des MFR erfordern könnten, sollten Regeln festgelegt werden. Derartige Anpassungen könnten aufgrund der verspäteten Annahme von neuen Bestimmungen oder Programmen mit geteilter Mittelverwaltung oder aufgrund von im Einklang mit den einschlägigen Basisrechtsakten *erfolgten Aussetzungen von Mittelbindungen für Unionsmittel* erforderlich werden.

Änderungsvorschlag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) *Nach Ablauf der halben Umsetzungszeit* des MFR ist eine Überprüfung *seiner* Funktionsweise *erforderlich. Die Ergebnisse dieser Überprüfung sollten bei einer etwaigen Revision dieser Verordnung in den verbleibenden Jahren der Laufzeit des*

Geänderter Text

(10) *Um neue Maßnahmen und Prioritäten zu berücksichtigen, sollte zur Halbzeit auf der Grundlage einer Überprüfung der Funktionsweise und Umsetzung* des MFR eine *Revision des MFR* vorgenommen werden, die *auch einen Bericht umfasst, in dem die*

MFR berücksichtigt werden.

Verfahren für die praktische Umsetzung eines Finanzrahmens, dessen Laufzeit fünf plus fünf Jahre beträgt, dargelegt werden.

Änderungsvorschlag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10a) Um der Verpflichtung der Union, bei der Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen, zu denen auch die Gleichstellung der Geschlechter zählt, eine Vorreiterrolle einzunehmen, gerecht zu werden, sollte bei der Revision des MFR der im Hinblick auf ihre Umsetzung in allen Politikbereichen der EU und Initiativen des MFR 2021–2027 erzielte Fortschritt berücksichtigt werden, der anhand der von der Kommission erarbeiteten Leistungsindikatoren sowie der Fortschritte bei der durchgängigen Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter bei allen Tätigkeiten der EU zu messen ist. Bei der Revision des MFR sollten auch die Fortschritte in Bezug auf die Erreichung des allgemeinen Ziels gemessen werden, während der Laufzeit des MFR 2021–2027 mit 25 % der Ausgaben zu Klimaschutzzielen beizutragen, sowie in Bezug auf die Erreichung des Ziels, möglichst rasch, spätestens aber bis 2027 jährlich 30 % der Ausgaben für klimabezogene Maßnahmen bereitzustellen, was auf der Grundlage reformierter Leistungsindikatoren gemessen wird, die zwischen Eindämmung und Anpassung differenzieren. Bei der Revision sollte auch in Absprache mit nationalen und lokalen Interessenträgern bewertet werden, ob mit den erlassenen Vereinfachungsmaßnahmen tatsächlich eine Verringerung des Verwaltungsaufwands für Begünstigte bei der Durchführung der Programme

erreicht wurde.

Änderungsvorschlag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12a) Alle Ausgaben auf Unionsebene, die der Umsetzung von auf den Verträgen beruhenden Maßnahmen der Union dienen, sind Ausgaben der Union im Sinne von Artikel 310 Absatz 1 AEUV und sollten daher im Einklang mit dem Haushaltsverfahren nach Artikel 314 AEUV in den Unionshaushalt eingestellt werden, damit die Grundprinzipien der demokratischen Vertretung von Bürgern bei der Beschlussfassung, der parlamentarischen Kontrolle der öffentlichen Finanzen und der Transparenz von Beschlussfassungsverfahren gewahrt werden. Die Obergrenzen des MFR dürfen die Finanzierung der politischen Ziele der Union durch den Unionshaushalt nicht behindern. Daher muss für den MFR eine Revision nach oben in Fällen vorgesehen sein, in denen dies nötig ist, um die Finanzierung der Unionsmaßnahmen – insbesondere neuer politischer Ziele – zu erleichtern, ohne dass zwischenstaatliche oder quasi zwischenstaatliche Finanzierungsmethoden in Anspruch genommen werden müssen.

Änderungsvorschlag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13) Auch für Infrastrukturgroßprojekte, deren Laufzeit die Geltungsdauer des MFR bei Weitem überschreitet, sind Sonderbestimmungen erforderlich. Für die

(13) Auch für Infrastrukturgroßprojekte, deren Laufzeit die Geltungsdauer des MFR bei weitem überschreitet, sind Sonderbestimmungen erforderlich. **Die**

Beiträge aus dem Gesamthaushaltsplan der Union zu diesen Projekten müssen Höchstbeträge festgelegt werden, um auf diese Weise sicherzustellen, dass **diese Projekte sich** nicht auf andere aus dem Gesamthaushaltsplan finanzierte Projekte auswirken.

Finanzierung dieser Großprojekte, die für die **Union von strategischer Bedeutung sind, muss im** Gesamthaushaltsplan der Union **gesichert sein, jedoch** müssen **für die aus ihm finanzierten Beiträge** zu diesen Projekten Höchstbeträge festgelegt werden, um auf diese Weise sicherzustellen, dass **sich etwaige Kostenüberschreitungen** nicht auf andere aus dem Gesamthaushaltsplan finanzierte Projekte auswirken.

Änderungsvorschlag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Für die interinstitutionelle Zusammenarbeit im Haushaltsverfahren müssen allgemeine Regeln festgelegt werden.

Geänderter Text

(14) Für **Transparenz und** die interinstitutionelle Zusammenarbeit im Haushaltsverfahren müssen **unter Wahrung der in den Verträgen festgelegten Haushaltsbefugnisse der Organe** allgemeine Regeln festgelegt werden, **um sicherzustellen, dass haushaltspolitische Entscheidungen im Einklang mit Artikel 10 Absatz 3 EUV so transparent und bürgernah wie möglich getroffen werden und das Haushaltsverfahren, wie in Artikel 312 Absatz 3 Unterabsatz 2 AEUV vorgesehen, reibungslos ablaufen kann;**

Änderungsvorschlag 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Die Kommission sollte vor dem 1. Juli 2025 einen neuen Mehrjährigen Finanzrahmen vorschlagen, **damit** die Organe ihn rechtzeitig vor Beginn des nächsten Finanzrahmens verabschieden können. Im Einklang mit Artikel 312 Absatz 4 AEUV sollten die in der vorliegenden Verordnung für das letzte Jahr festgelegten Obergrenzen weiter

Geänderter Text

(15) Die Kommission sollte vor dem 1. Juli 2025 einen neuen mehrjährigen Finanzrahmen vorschlagen. **Diese Zeitplanung lässt der neu benannten Kommission genug Zeit, um ihre Vorschläge auszuarbeiten, und ermöglicht es dem Europäischen Parlament, nach der Wahl im Jahr 2024 einen eigenen Vorschlag für einen MFR**

gelten, wenn kein neuer Finanzrahmen vor Auslaufen des in der vorliegenden Verordnung festgelegten MFR verabschiedet wird –

nach 2027 vorzulegen. So können die Organe ihn *ferner* rechtzeitig vor Beginn des nächsten *mehrwährigen* Finanzrahmens verabschieden. Im Einklang mit Artikel 312 Absatz 4 AEUV sollten die in der vorliegenden Verordnung für das letzte Jahr festgelegten Obergrenzen weiter gelten, wenn kein neuer Finanzrahmen vor Auslaufen des in der vorliegenden Verordnung festgelegten MFR verabschiedet wird –

Änderungsvorschlag 16

Vorschlag für eine Verordnung Kapitel 1 – Artikel 3 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Einhaltung der Eigenmittelobergrenze

Verhältnis zu Eigenmitteln

Änderungsvorschlag 17

Vorschlag für eine Verordnung Kapitel 1 – Artikel 3 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Für jedes Jahr der Geltungsdauer des MFR darf der Gesamtbetrag der erforderlichen Mittel für Zahlungen nach der jährlichen Anpassung und unter Berücksichtigung der anderweitigen Anpassungen und Revisionen, einschließlich solcher gemäß Artikel 2 Absätze 2 und 3, nicht zu einem Eigenmittel-Abrufsatz führen, der die ***Eigenmittelobergrenze gemäß dem geltenden Beschluss des Rates über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union übersteigt, der nach Artikel 311 Absatz 3 AEUV (im Folgenden „Eigenmittelbeschluss“)*** erlassen wurde.

4. Für jedes Jahr der Geltungsdauer des MFR darf der Gesamtbetrag der erforderlichen Mittel für Zahlungen nach der jährlichen Anpassung und unter Berücksichtigung der anderweitigen Anpassungen und Revisionen, einschließlich solcher gemäß Artikel 2 Absätze 2 und 3, ***unbeschadet der Verpflichtung der Union gemäß Artikel 311 Absatz 1 AEUV sich mit den erforderlichen Mitteln auszustatten, um ihre Ziele erreichen und ihre Politik durchführen zu können, und der Verpflichtung der Organe, gemäß Artikel 323 AEUV, sicherzustellen, dass der Union die Finanzmittel zur Verfügung stehen, die es ihr ermöglichen, ihren rechtlichen Verpflichtungen gegenüber Dritten nachzukommen,*** nicht zu einem Eigenmittel-Abrufsatz führen, der die ***Grenzen der Eigenmittel der Union***

übersteigt.

Änderungsvorschlag 18

Vorschlag für eine Verordnung Kapitel 1 – Artikel 3 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**5. Die Obergrenzen des MFR werden
nötigenfalls nach unten korrigiert, um die
Eigenmittelobergrenze gemäß dem
geltenden Eigenmittelbeschluss
einzuhalten.**

entfällt

Änderungsvorschlag 19

Vorschlag für eine Verordnung Kapitel 2 – Artikel 5 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**4. Unbeschadet der Artikel 6, 7 und 8
wird für das betreffende Haushaltsjahr
keine weitere technische Anpassung
vorgenommen, weder im Laufe des
Haushaltsjahres noch als nachträgliche
Berichtigung im Laufe der folgenden
Haushaltsjahre.**

entfällt

Änderungsvorschlag 20

Vorschlag für eine Verordnung Kapitel 2 – Artikel 7 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**Anpassungen aufgrund von Maßnahmen
in Verbindung mit der ordnungsgemäßen
wirtschaftlichen Steuerung oder dem
Schutz des Unionshaushalts bei
generellen Mängeln in Bezug auf das
Rechtsstaatsprinzip in den Mitgliedstaaten**

**Anpassungen aufgrund der Aussetzung
von Mittelbindungen**

Änderungsvorschlag 21

Vorschlag für eine Verordnung Kapitel 2 – Artikel 7

Vorschlag der Kommission

Wird im Einklang mit den maßgeblichen Basisrechtsakten die Aussetzung von Mittelbindungen für Unionsmittel **im Zusammenhang mit Maßnahmen in Verbindung mit der ordnungsgemäßen wirtschaftlichen Steuerung oder dem Schutz des Unionshaushalts bei generellen Mängeln in Bezug auf das Rechtsstaatsprinzip in den Mitgliedstaaten** aufgehoben, werden die **Beträge der ausgesetzten Mittelbindungen** auf die Folgejahre übertragen und die jeweiligen MFR-Obergrenzen werden entsprechend angepasst. Ausgesetzte Mittelbindungen des Jahres n dürfen nach Ablauf des Jahres n+2 nicht in den Haushaltsplan eingesetzt werden.

Änderungsvorschlag 22

Vorschlag für eine Verordnung Kapitel 3 – Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. **Die Mittelausstattung des** Solidaritätsfonds der Europäischen Union, **dessen Zielsetzungen und dessen Anwendungsbereich in der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates festgelegt sind**, darf einen jährlichen Höchstbetrag von **600** Mio. EUR (zu Preisen von 2018) nicht überschreiten. Am 1. Oktober eines jeden Jahres muss mindestens ein Viertel dieser jährlichen Mittelausstattung verfügbar bleiben, damit ein bis zum Ende des jeweiligen Jahres auftretender Bedarf gedeckt werden kann. Der im Jahr n nicht in Anspruch genommene Teil der jährlichen Mittelausstattung kann bis zum Jahr n+1 in Anspruch genommen werden. Zuerst wird der Teil der jährlichen Mittelausstattung in Anspruch genommen, der bereits im vorangegangenen

Geänderter Text

Wird im Einklang mit den maßgeblichen Basisrechtsakten die Aussetzung von Mittelbindungen für Unionsmittel aufgehoben, werden die **entsprechenden Beträge** auf die Folgejahre übertragen und die jeweiligen MFR-Obergrenzen werden entsprechend angepasst. Ausgesetzte Mittelbindungen des Jahres n dürfen nach Ablauf des Jahres n+2 nicht in den Haushaltsplan eingesetzt werden. **Ab dem Jahr n+3 wird der Betrag der verfallenen Mittelbindungen in die in Artikel 12 vorgesehene Unionsreserve für Mittel für Verpflichtungen eingestellt.**

Geänderter Text

1. **Der** Solidaritätsfonds der Europäischen Union **soll nach Maßgabe des einschlägigen Basisrechtsakts finanzielle Hilfe bei Katastrophen ermöglichen, die sich im Gebiet eines Mitgliedstaats oder eines Bewerberlandes ereignen, und seine Mittelausstattung** darf einen jährlichen Höchstbetrag von **1 000** Mio. EUR (zu Preisen von 2018) nicht überschreiten. Am 1. Oktober eines jeden Jahres muss mindestens ein Viertel dieser jährlichen Mittelausstattung verfügbar bleiben, damit ein bis zum Ende des jeweiligen Jahres auftretender Bedarf gedeckt werden kann. Der im Jahr n nicht in Anspruch genommene Teil der jährlichen Mittelausstattung kann bis zum Jahr n+1 in Anspruch genommen werden. Zuerst wird der Teil der jährlichen

Haushaltsplan ausgewiesen war. Der Teil der Mittelausstattung des Jahres n, der im Jahr n+1 nicht in Anspruch genommen wird, verfällt.

Mittelausstattung in Anspruch genommen, der bereits im vorangegangenen Haushaltsplan ausgewiesen war. Der Teil der Mittelausstattung des Jahres n, der im Jahr n+1 nicht in Anspruch genommen wird, verfällt.

Änderungsvorschlag 23

Vorschlag für eine Verordnung Kapitel 3 – Artikel 10 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Mittel für den Solidaritätsfonds der Europäischen Union werden als vorläufig eingesetzte Mittel in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellt.

Änderungsvorschlag 24

Vorschlag für eine Verordnung Kapitel 3 – Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Für die Mittelausstattung **dieser** Reserve wird ein jährlicher Betrag von **600** Mio. EUR (zu Preisen von 2018) zur Verfügung gestellt, der gemäß der Haushaltsordnung bis zum Jahr n+1 verwendet werden kann. Die Mittel für diese Reserve werden als vorläufig eingesetzte Mittel in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellt. Zuerst wird der Teil der jährlichen Mittelausstattung in Anspruch genommen, der bereits im vorangegangenen Haushaltsplan ausgewiesen war. Der Teil der Mittelausstattung des Jahres n, der im Jahr n+1 nicht in Anspruch genommen wird, verfällt. Bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres **muss** mindestens **ein Viertel** der jährlichen Mittelausstattung für das Jahr n verfügbar bleiben, damit ein bis zum Ende dieses Jahres auftretender Bedarf gedeckt werden kann. Höchstens die Hälfte der bis zum 30. September eines jeden Jahres verfügbaren Mittel darf für interne

2. Für die Mittelausstattung **der** Reserve **für Soforthilfe** wird ein jährlicher Betrag von **1 000** Mio. EUR (zu Preisen von 2018) zur Verfügung gestellt, der gemäß der Haushaltsordnung bis zum Jahr n+1 verwendet werden kann. Die Mittel für diese Reserve werden als vorläufig eingesetzte Mittel in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellt. Zuerst wird der Teil der jährlichen Mittelausstattung in Anspruch genommen, der bereits im vorangegangenen Haushaltsplan ausgewiesen war. Der Teil der Mittelausstattung des Jahres n, der im Jahr n+1 nicht in Anspruch genommen wird, verfällt. Bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres **müssen** mindestens **150 Millionen EUR (zu Preisen von 2018)** der jährlichen Mittelausstattung für das Jahr n verfügbar bleiben, damit ein bis zum Ende dieses Jahres auftretender Bedarf gedeckt werden kann. Höchstens die Hälfte der bis zum 30. September eines jeden

Maßnahmen beziehungsweise für Maßnahmen im Außenbereich in Anspruch genommen werden. Ab dem 1. Oktober darf der restliche Teil der verfügbaren Mittel entweder für interne Maßnahmen oder für Maßnahmen im Außenbereich in Anspruch genommen werden, damit ein bis zum Ende dieses Jahres auftretender Bedarf gedeckt werden kann.

Jahres verfügbaren Mittel darf für interne Maßnahmen beziehungsweise für Maßnahmen im Außenbereich in Anspruch genommen werden. Ab dem 1. Oktober darf der restliche Teil der verfügbaren Mittel entweder für interne Maßnahmen oder für Maßnahmen im Außenbereich in Anspruch genommen werden, damit ein bis zum Ende dieses Jahres auftretender Bedarf gedeckt werden kann.

Änderungsvorschlag 25

Vorschlag für eine Verordnung Kapitel 3 – Artikel 12 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

*Gesamtspielraum für Mittel für
Verpflichtungen (Unionsreserve)*

Geänderter Text

*Gesamtspielraum für Mittel für
Verpflichtungen (Unionsreserve **für Mittel
für Verpflichtungen**)*

Änderungsvorschlag 26

Vorschlag für eine Verordnung Kapitel 3 – Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Der Gesamtspielraum für Mittel für Verpflichtungen (Unionsreserve), die über die im MFR für die Jahre 2022 bis 2027 festgelegten Obergrenzen hinaus bereitgestellt werden können, setzt sich wie folgt zusammen:

(a) unterhalb der MFR-Obergrenzen verbleibende Spielräume für Mittel für Verpflichtungen *des Jahres n-1*,

(b) ab 2023 zusätzlich zu den Spielräumen nach Buchstabe a ein Betrag, der den im Laufe des Jahres n-2 durch Aufhebungen freigegebenen Mitteln entspricht, unbeschadet des Artikels [15] der Haushaltsordnung.

Geänderter Text

1. Der Gesamtspielraum für Mittel für Verpflichtungen (Unionsreserve **für Mittel für Verpflichtungen**), die über die im MFR für die Jahre 2021 bis 2027 festgelegten Obergrenzen hinaus bereitgestellt werden können, setzt sich wie folgt zusammen:

(a) unterhalb der MFR-Obergrenzen verbleibende Spielräume für Mittel für Verpflichtungen *der Vorjahre*,

(aa) nicht ausgeschöpfte Mittel für Verpflichtungen des Jahres n-1,

(b) ein Betrag, der den im Laufe des Jahres n-2 durch Aufhebungen freigegebenen Mitteln entspricht, unbeschadet des Artikels [15] der Haushaltsordnung,

(ba) ein Betrag, der den ausgesetzten Mittelbindungen des Jahres n-3 entspricht, die gemäß Artikel 7 nicht mehr in den Haushalt eingestellt werden

*können;
(bb) ein Betrag, der Einnahmen aus
Geldbußen und anderen Strafen
entspricht.*

Änderungsvorschlag 27

Vorschlag für eine Verordnung Kapitel 3 – Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Der Gesamtspielraum für Mittel für Verpflichtungen (Unionsreserve) oder Teile davon können vom Europäischen Parlament und vom Rat im Rahmen des Haushaltsverfahrens gemäß Artikel 314 AEUV in Anspruch genommen werden.

Geänderter Text

2. Der Gesamtspielraum für Mittel für Verpflichtungen (Unionsreserve **für Mittel für Verpflichtungen**) oder Teile davon können vom Europäischen Parlament und vom Rat im Rahmen des Haushaltsverfahrens gemäß Artikel 314 AEUV in Anspruch genommen werden. **Spielräume aus dem Jahr n können für die Jahre n und n+1 mittels der Unionsreserve für Mittel für Verpflichtungen in Anspruch genommen werden, wenn dies nicht im Widerspruch zu anhängigen oder geplanten Berichtigungshaushaltsplänen steht.**

Änderungsvorschlag 28

Vorschlag für eine Verordnung Kapitel 3 – Artikel 12 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Ende 2027 werden die Beträge, die im Rahmen der Unionsreserve für Mittel für Verpflichtungen noch verfügbar sind, auf den nächsten MFR bis zum Jahr 2030 übertragen.

Änderungsvorschlag 29

Vorschlag für eine Verordnung Kapitel 3 – Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Das Flexibilitätsinstrument kann dazu

Das Flexibilitätsinstrument kann dazu

verwendet werden, in einem gegebenen Haushaltsjahr genau bestimmte Ausgaben zu finanzieren, die innerhalb der Obergrenze einer oder mehrerer anderer Rubriken nicht getätigt werden könnten. Vorbehaltlich des Unterabsatzes 2 beträgt die Obergrenze für den jährlich für das Flexibilitätsinstrument zur Verfügung stehenden Betrag **1000** Mio. EUR (zu Preisen von 2018).

verwendet werden, in einem gegebenen Haushaltsjahr genau bestimmte Ausgaben zu finanzieren, die innerhalb der Obergrenze einer oder mehrerer anderer Rubriken **oder des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung, des Solidaritätsfonds der Europäischen Union und der Reserve für Soforthilfe** nicht getätigt werden könnten. Vorbehaltlich des Unterabsatzes 2 beträgt die Obergrenze für den jährlich für das Flexibilitätsinstrument zur Verfügung stehenden Betrag **2 000** Mio. EUR (zu Preisen von 2018).

Änderungsvorschlag 30

Vorschlag für eine Verordnung Kapitel 3 – Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Damit auf unvorhersehbare Umstände reagiert werden kann, wird als letztes Mittel ein die Obergrenzen des MFR überschreitender Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben von bis zu **0,03** % des Bruttonationaleinkommens der Union eingerichtet. Dieser Spielraum kann nur im Zusammenhang mit einem Berichtigungshaushaltsplan oder einem Jahreshaushaltsplan in Anspruch genommen werden.

Geänderter Text

1. Damit auf unvorhersehbare Umstände reagiert werden kann, wird als letztes Mittel ein die Obergrenzen des MFR überschreitender Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben von bis zu **0,05** % des Bruttonationaleinkommens der Union eingerichtet. Dieser Spielraum kann nur im Zusammenhang mit einem Berichtigungshaushaltsplan oder einem Jahreshaushaltsplan in Anspruch genommen werden. ***Er kann für Mittel für Verpflichtungen und für Mittel für Zahlungen, jedoch auch für Mittel für Zahlungen allein in Anspruch genommen werden.***

Änderungsvorschlag 31

Vorschlag für eine Verordnung Kapitel 3 – Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die aus dem Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben in Anspruch genommenen Mittel dürfen in einem gegebenen Jahr den in der jährlichen technischen Anpassung des MFR

Geänderter Text

2. Die aus dem Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben in Anspruch genommenen Mittel dürfen in einem gegebenen Jahr den in der jährlichen technischen Anpassung des MFR

festgesetzten Höchstbetrag nicht überschreiten **und müssen mit der Eigenmittelobergrenze vereinbar sein.**

festgesetzten Höchstbetrag nicht überschreiten.

Änderungsvorschlag 32

Vorschlag für eine Verordnung Kapitel 3 – Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die durch die Inanspruchnahme des Spielraums für unvorhergesehene Ausgaben bereitgestellten Beträge müssen in vollem Umfang gegen die Spielräume in einer oder mehreren Rubriken des MFR für das laufende Haushaltsjahr oder für künftige Haushaltsjahre aufgerechnet werden.

entfällt

Änderungsvorschlag 33

Vorschlag für eine Verordnung Kapitel 3 – Artikel 14 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die nach Absatz 3 aufgerechneten Beträge dürfen nicht weiter im Kontext des MFR in Anspruch genommen werden. Die Inanspruchnahme des Spielraums für unvorhergesehene Ausgaben darf nicht dazu führen, dass die Obergrenzen der im MFR für das laufende Haushaltsjahr und für künftige Haushaltsjahre festgesetzten Mittel für Verpflichtungen und für Zahlungen insgesamt überschritten werden.

entfällt

Änderungsvorschlag 34

Vorschlag für eine Verordnung Kapitel 4 – Titel

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Überprüfung und Revision des MFR

Revisionen

Änderungsvorschlag 35

Vorschlag für eine Verordnung Kapitel 4 – Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Unbeschadet des Artikels 3 Absatz 2, der Artikel 16 bis 20 und des Artikels 24 **kann der MFR bei unvorhergesehenen Umständen einer Revision unterzogen werden, wobei die im geltenden Eigenmittelbeschluss festgelegte Eigenmittelobergrenze einzuhalten ist.**

Geänderter Text

1. Unbeschadet des Artikels 3 Absatz 2, der Artikel 16 bis 20 und des Artikels 24 **werden die einschlägigen MFR-Obergrenzen nach oben korrigiert, falls dies notwendig ist, um unter Umständen, unter denen es ansonsten erforderlich wäre, zusätzliche zwischenstaatliche oder quasi zwischenstaatliche Finanzierungsmethoden zu schaffen, durch die das Haushaltsverfahren nach Artikel 314 AEUV umgangen würde, die Finanzierung der Politik der Union, insbesondere neuer politischer Ziele, zu ermöglichen.**

Änderungsvorschlag 36

Vorschlag für eine Verordnung Kapitel 4 – Artikel 15 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. **In jedem Vorschlag für eine Revision des MFR gemäß Absatz 1 ist für die von der Änderung betroffene Rubrik die Möglichkeit einer Mittelumschichtung zwischen den unter diese Rubrik fallenden Programmen zu prüfen, insbesondere auf der Grundlage einer zu erwartenden unzureichenden Inanspruchnahme von Mitteln.**

Geänderter Text

entfällt

Änderungsvorschlag 37

Vorschlag für eine Verordnung Kapitel 4 – Artikel 16 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Halbzeitüberprüfung des MFR

Geänderter Text

Halbzeitrevision des MFR

Änderungsvorschlag 38

Vorschlag für eine Verordnung Kapitel 4 – Artikel 16

Vorschlag der Kommission

Die Kommission legt bis zum 1. **Januar 2024 eine** Überprüfung der Funktionsweise des MFR vor. **Die Kommission fügt dieser Überprüfung gegebenenfalls entsprechende Vorschläge bei.**

Geänderter Text

Die Kommission legt bis zum 1. **Juli 2023 auf der Grundlage einer** Überprüfung der Funktionsweise des MFR **einen Gesetzgebungsvorschlag für die Änderung dieser Verordnung gemäß den im AEUV festgelegten Verfahren** vor. **Unbeschadet des Artikels 6 der vorliegenden Verordnung werden bereits zugewiesene Zuweisungen an die Mitgliedstaaten im Zuge einer solchen Änderung nicht verringert.**

Bei der Ausarbeitung des Vorschlags wird eine Bewertung folgender Elemente berücksichtigt:

- **der Fortschritte in Bezug auf die Erreichung des allgemeinen Ziels, während der Laufzeit des MFR 2021–2027 mit 25 % der Ausgaben zu Klimaschutzziele beizutragen, sowie in Bezug auf die Erreichung des Ziels, möglichst rasch jährlich 30 % der Ausgaben für klimabezogene Maßnahmen bereitzustellen,**
- **der Berücksichtigung der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen,**
- **der Berücksichtigung einer Gleichstellungsperspektive im Haushaltsplan der Union (an Gleichstellungsfragen orientierte Haushaltsgestaltung) und**
- **der Wirkung von Vereinfachungsmaßnahmen auf die Verringerung des Verwaltungsaufwands für Begünstigte bei der Durchführung der Finanzierungsprogramme, die in Abstimmung mit Interessenträgern zu bewerten ist.**

Änderungsvorschlag 39

Vorschlag für eine Verordnung Kapitel 4 – Artikel 17

Vorschlag der Kommission

Gleichzeitig mit der Mitteilung der Ergebnisse der technischen Anpassungen des MFR unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat, **soweit angezeigt**, Vorschläge zur Revision des Gesamtbetrags der Mittel für Zahlungen, die sie angesichts der Ausführungssituation für notwendig hält, um ein solides Management der jährlichen Obergrenzen der Mittel für Zahlungen und insbesondere deren geordnete Entwicklung im Verhältnis zu den Mitteln für Verpflichtungen zu gewährleisten.

Geänderter Text

Gleichzeitig mit der Mitteilung der Ergebnisse der technischen Anpassungen des MFR **oder wenn die Obergrenzen für die Zahlungen die Union daran hindern könnten, ihre rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen**, unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat Vorschläge zur Revision des Gesamtbetrags der Mittel für Zahlungen, die sie angesichts der Ausführungssituation für notwendig hält, um ein solides Management der jährlichen Obergrenzen der Mittel für Zahlungen und insbesondere deren geordnete Entwicklung im Verhältnis zu den Mitteln für Verpflichtungen zu gewährleisten.

Änderungsvorschlag 40

Vorschlag für eine Verordnung Kapitel 5 – Artikel 21 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Für die Großprojekte nach der Verordnung XXXX/XX des Europäischen Parlaments und des Rates über - Raumfahrtprogramm] wird im Zeitraum von 2021 bis 2027 aus dem Gesamthaushaltsplan der Union ein **Betrag von höchstens 14 196 Mio. EUR (zu Preisen von 2018)** zur Verfügung gestellt.

Geänderter Text

1. Für die **europäischen Satellitennavigationsprogramme (EGNOS und Galileo) und für Kopernikus (das Europäische Erdbeobachtungsprogramm)** wird im Zeitraum von 2021 bis 2027 aus dem Gesamthaushaltsplan der Union ein **gemeinsamer Höchstbetrag** zur Verfügung gestellt. **Dieser Höchstbetrag wird auf 15 % über den Richtbeträgen festgesetzt, die für beide** Großprojekte nach der [Verordnung XXXX/XX des Europäischen Parlaments und des Rates – Raumfahrtprogramm] **festgesetzt worden sind. Jede Aufstockung innerhalb dieses Höchstbetrags wird über die Spielräume oder besonderen Instrumente finanziert und führt nicht zu Kürzungen bei anderen Programmen und Projekten.**

Änderungsvorschlag 41

Vorschlag für eine Verordnung Kapitel 5 – Artikel 21 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Falls bei den vorstehend genannten Großprojekten ein zusätzlicher Finanzierungsbedarf aus dem Haushalt der Union entsteht, schlägt die Kommission eine entsprechende Korrektur der MFR-Obergrenzen vor.

Änderungsvorschlag 42

Vorschlag für eine Verordnung Kapitel 6 – Titel

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Interinstitutionelle Zusammenarbeit im Haushaltsverfahren

Transparenz und interinstitutionelle Zusammenarbeit im Haushaltsverfahren

Änderungsvorschlag 43

Vorschlag für eine Verordnung Kapitel 6 – Artikel 22

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Interinstitutionelle Zusammenarbeit im Haushaltsverfahren

Transparenz und interinstitutionelle Zusammenarbeit im Haushaltsverfahren

Änderungsvorschlag 44

Vorschlag für eine Verordnung Kapitel 6 – Artikel 22 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Das Europäische Parlament und der Rat werden beide durch Mitglieder des jeweiligen Organs vertreten, wenn Sitzungen auf politischer Ebene abgehalten werden.

Änderungsvorschlag 45

Vorschlag für eine Verordnung Kapitel 6 – Artikel 22 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Das Europäische Parlament und der Rat treten bei der Annahme ihrer Standpunkte zum Entwurf des Haushaltsplans öffentlich zusammen.

Änderungsvorschlag 46

Vorschlag für eine Verordnung Kapitel 6 – Artikel 23

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Sämtliche Ausgaben und Einnahmen der Union und von Euratom werden gemäß Artikel **[7] der Haushaltsordnung** in den Gesamthaushaltsplan der Union einbezogen; dies gilt auch für Ausgaben aufgrund entsprechender Beschlüsse, die der Rat nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig nach Artikel 332 AEUV erlässt.

Sämtliche Ausgaben und Einnahmen der Union und von Euratom werden gemäß Artikel **310 Absatz 1 AEUV** in den Gesamthaushaltsplan der Union einbezogen; dies gilt auch für Ausgaben aufgrund entsprechender Beschlüsse, die der Rat nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig nach Artikel 332 AEUV erlässt.

Änderungsvorschlag 47

Vorschlag für eine Verordnung Kapitel 7 – Artikel 24

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission unterbreitet vor dem 1. Juli 2025 einen Vorschlag für einen neuen **Mehrjährigen** Finanzrahmen.

Vor dem 1. Juli 2023 legt die Kommission zusammen mit ihren Vorschlägen für eine Halbzeitrevision einen Bericht vor, in dem die Verfahren für die praktische Umsetzung eines MFR, dessen Laufzeit fünf plus fünf Jahre beträgt, dargelegt werden.

Die Kommission unterbreitet vor dem 1. Juli 2025 einen Vorschlag für einen neuen **mehrjährigen** Finanzrahmen.

Wird vor dem 31. Dezember 2027 keine Verordnung des Rates zur Festlegung eines neuen MFR verabschiedet, werden die Obergrenzen und anderen Bestimmungen für das letzte Jahr des geltenden MFR beibehalten, bis die Verordnung zur Festlegung eines neuen mehrjährigen Finanzrahmens verabschiedet ist. Für den Fall, dass der Europäischen Union nach 2020 ein neuer Mitgliedstaat beitrifft, wird erforderlichenfalls der verlängerte MFR revidiert, um den Beitritt zu berücksichtigen.

E. ÄNDERUNGEN DES VORSCHLAGS FÜR EINE INTERINSTITUTIONELLE VEREINBARUNG

52. betont, dass als Ergebnis der Verhandlungen über die neue MFR-Verordnung und ihrer Annahme der Vorschlag für eine Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung folgendermaßen geändert werden sollte:

Änderungsvorschlag 48

Vorschlag für eine Interinstitutionelle Vereinbarung Teil 1

Abschnitt A – Nummer 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6a. Die Angaben zu Vorhaben, die im Gesamthaushaltsplan der Union nicht ausgewiesen sind, und zur voraussichtlichen Entwicklung der verschiedenen Kategorien von Eigenmitteln der Union sind in gesonderten Tabellen indikativ aufgeführt. Sie werden gemeinsam mit den Begleitdokumenten zum Entwurf des Haushaltsplans alljährlich aktualisiert.

Änderungsvorschlag 49

Vorschlag für eine Interinstitutionelle Vereinbarung Teil I

Abschnitt A – Nummer 7

Vorschlag der Kommission

7. Im Interesse einer wirtschaftlichen Haushaltsführung tragen die Organe dafür Sorge, dass beim Haushaltsverfahren und bei der Annahme des Haushaltsplans bis zu den Obergrenzen der einzelnen Rubriken des MFR ***so weit wie möglich ausreichende Spielräume*** verfügbar bleiben.

Geänderter Text

7. Im Interesse einer wirtschaftlichen Haushaltsführung tragen die Organe dafür Sorge, dass beim Haushaltsverfahren und bei der Annahme des Haushaltsplans ***so weit wie möglich ausreichende Beträge innerhalb der Spielräume*** bis zu den Obergrenzen der einzelnen Rubriken des MFR ***oder innerhalb der verfügbaren besonderen Instrumente*** verfügbar bleiben.

Änderungsvorschlag 50

Vorschlag für eine Interinstitutionelle Vereinbarung

Teil I

Abschnitt A – Nummer 8

Vorschlag der Kommission

*Aktualisierung der Schätzwerte für die Mittel für Zahlungen **für die Zeit nach 2027***

8. Die Kommission aktualisiert **2024** die Schätzwerte für die Mittel für Zahlungen für die Zeit nach 2027. Dabei berücksichtigt sie alle einschlägigen Informationen, einschließlich der tatsächlichen Ausführungssituation für Verpflichtungen und für Zahlungen, sowie die Ausführungsprognosen. Außerdem trägt sie den Vorschriften Rechnung, die eine geordnete Entwicklung der Mittel für Zahlungen im Verhältnis zu den Mitteln für Verpflichtungen gewährleisten sollen, sowie den Wachstumsprognosen für das Bruttonationaleinkommen der Union.

Geänderter Text

Aktualisierung der Schätzwerte für die Mittel für Zahlungen

8. Die Kommission aktualisiert **jährlich** die Schätzwerte für die Mittel für Zahlungen für die Zeit **bis und** nach 2027. Dabei berücksichtigt sie alle einschlägigen Informationen, einschließlich der tatsächlichen Ausführungssituation für Verpflichtungen und für Zahlungen, sowie die Ausführungsprognosen. Außerdem trägt sie den Vorschriften Rechnung, die eine geordnete Entwicklung der Mittel für Zahlungen im Verhältnis zu den Mitteln für Verpflichtungen gewährleisten sollen, sowie den Wachstumsprognosen für das Bruttonationaleinkommen der Union.

Änderungsvorschlag 51

Vorschlag für eine Interinstitutionelle Vereinbarung

Teil I

Abschnitt B – Nummer 9

Vorschlag der Kommission

9. Wenn die im einschlägigen Basisrechtsakt festgelegten Bedingungen für die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung erfüllt sind, unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag für die Übertragung der Mittel auf die entsprechenden Haushaltslinien.

Die Mittelübertragungen für den Fonds für die Anpassung an die Globalisierung werden gemäß der Haushaltsordnung vorgenommen.

Geänderter Text

9. Wenn die im einschlägigen Basisrechtsakt festgelegten Bedingungen für die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung erfüllt sind, **legt die Kommission einen entsprechenden Vorschlag vor. Das Europäische Parlament und der Rat beschließen einvernehmlich die Inanspruchnahme des Fonds für die Anpassung an die Globalisierung.**

Zeitgleich mit ihrem Vorschlag für einen Beschluss zur Inanspruchnahme des Fonds für die Anpassung an die Globalisierung unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag für die Übertragung der Mittel auf die entsprechenden Haushaltslinien.

Wird kein Einvernehmen erzielt, wird die Angelegenheit beim nächsten Haushaltstrilog behandelt.

Die Mittelübertragungen für den Fonds für die Anpassung an die Globalisierung werden gemäß der Haushaltsordnung vorgenommen.

Änderungsvorschlag 52

Vorschlag für eine Interinstitutionelle Vereinbarung

Teil I

Abschnitt B – Nummer 10

Vorschlag der Kommission

10. Wenn die im einschlägigen Basisrechtsakt festgelegten Bedingungen für die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union erfüllt sind, legt die Kommission **im Einklang mit der Haushaltsordnung einen Vorschlag für das geeignete Haushaltsinstrument vor.**

Geänderter Text

10. Wenn die im einschlägigen Basisrechtsakt festgelegten Bedingungen für die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union erfüllt sind, legt die Kommission **einen entsprechenden Vorschlag vor. Das Europäische Parlament und der Rat beschließen einvernehmlich die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds.**

Zeitgleich mit ihrem Vorschlag für einen Beschluss zur Inanspruchnahme des

Solidaritätsfonds unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag für die Übertragung der Mittel auf die entsprechenden Haushaltslinien.

Wird kein Einvernehmen erzielt, wird die Angelegenheit beim nächsten Haushaltstrilog behandelt.

Die Mittelübertragungen für den Solidaritätsfonds werden gemäß der Haushaltsordnung vorgenommen.

Änderungsvorschlag 53

Vorschlag für eine Interinstitutionelle Vereinbarung

Teil I

Abschnitt B – Nummer 11

Vorschlag der Kommission

11. Hält die Kommission die Inanspruchnahme der Reserve für Soforthilfe für erforderlich, unterbreitet sie dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag für eine Mittelübertragung aus der Reserve auf die entsprechenden Haushaltslinien im Einklang mit der Haushaltsordnung.

Geänderter Text

11. Hält die Kommission die Inanspruchnahme der Reserve für Soforthilfe für erforderlich, unterbreitet sie dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag für eine Mittelübertragung aus der Reserve auf die entsprechenden Haushaltslinien im Einklang mit der Haushaltsordnung.

Wird kein Einvernehmen erzielt, wird die Angelegenheit beim nächsten Haushaltstrilog behandelt.

Änderungsvorschlag 54

Vorschlag für eine Interinstitutionelle Vereinbarung

Teil I

Abschnitt B – Nummer 12

Vorschlag der Kommission

Flexibilitätsinstrument

12. Die Kommission schlägt die Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments vor, nachdem sie ***alle Möglichkeiten für eine Mittelumschichtung innerhalb*** der

Geänderter Text

Flexibilitätsinstrument

12. Die Kommission schlägt die Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments vor, nachdem sie ***die Spielräume der entsprechenden Rubriken ausgeschöpft*** hat.

Rubrik, in der ein Mehrbedarf entstanden ist, geprüft hat.

In ihrem Vorschlag nennt die Kommission die Art und die Höhe der zu finanzierenden Ausgaben. **Ein solcher Vorschlag kann im Zusammenhang mit dem Entwurf eines Haushaltsplans oder dem Entwurf eines Berichtigungshaushaltsplans erfolgen.**

Die Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments kann vom Europäischen Parlament und vom Rat im Rahmen des Haushaltsverfahrens gemäß Artikel 314 AEUV veranlasst werden.

In ihrem Vorschlag nennt die Kommission die Art und die Höhe der zu finanzierenden Ausgaben.

Die Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments kann vom Europäischen Parlament und vom Rat im Rahmen des Haushaltsverfahrens gemäß Artikel 314 AEUV veranlasst werden.

Änderungsvorschlag 55

Vorschlag für eine Interinstitutionelle Vereinbarung Teil I

Abschnitt B – Nummer 13

Vorschlag der Kommission

13. Die Inanspruchnahme des Spielraums für unvorhergesehene Ausgaben oder eines Teils davon wird von der Kommission nach sorgfältiger Prüfung aller übrigen finanziellen Möglichkeiten vorgeschlagen. **Ein solcher Vorschlag kann im Zusammenhang mit dem Entwurf eines Haushaltsplans oder dem Entwurf eines Berichtigungshaushaltsplans erfolgen.**

Die Inanspruchnahme des Spielraums für unvorhergesehene Aufgaben kann vom Europäischen Parlament und vom Rat im Rahmen des Haushaltsverfahrens gemäß Artikel 314 AEUV veranlasst werden.

Geänderter Text

13. Die Inanspruchnahme des Spielraums für unvorhergesehene Ausgaben oder eines Teils davon wird von der Kommission nach sorgfältiger Prüfung aller übrigen finanziellen Möglichkeiten vorgeschlagen.

Die Inanspruchnahme des Spielraums für unvorhergesehene Aufgaben kann vom Europäischen Parlament und vom Rat im Rahmen des Haushaltsverfahrens gemäß Artikel 314 AEUV veranlasst werden.

Änderungsvorschlag 56

Vorschlag für eine Interinstitutionelle Vereinbarung Teil II

Abschnitt A – Nummer 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

14a. Um die Annahme eines neuen MFR oder eine Revision des MFR zu

erleichtern und um Artikel 312 Absatz 5 AEUV Wirkung zu verleihen, treten die Organe in regelmäßigen Treffen zusammen, und zwar:

- Treffen der Präsidenten gemäß Artikel 324 des Vertrags;*
- Briefing und nachträgliche Unterrichtung einer Delegation des Europäischen Parlaments durch den Ratsvorsitz vor und nach einschlägigen Ratstagungen;*
- informelle trilaterale Treffen im Verlaufe der Verfahren des Rates, durch die die Ansichten des Parlaments in allen Dokumenten berücksichtigt werden sollen, die vom Ratsvorsitz erstellt werden;*
- Trilogie, sobald sowohl das Parlament als auch der Rat ihre jeweiligen Verhandlungsmandate angenommen haben;*
- gegenseitige Besuche des Ratsvorsitzes im entsprechenden parlamentarischen Ausschuss und des Verhandlungsteams des Parlaments in der entsprechenden Ratsformation.*

Das Parlament und der Rat übermitteln sich gegenseitig alle Dokumente, die in ihren vorbereitenden Gremien förmlich angenommen wurden oder in ihrem Namen förmlich vorgelegt wurden, sobald diese verfügbar sind.

Änderungsvorschlag 57

Vorschlag für eine Interinstitutionelle Vereinbarung Teil II

Abschnitt B – Nummer 15 – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

- die Einnahmen, Ausgaben, Aktiva und Passiva des Europäischen Entwicklungsfonds (EEF), der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF), des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) und etwaiger sonstiger künftiger Mechanismen;*

Geänderter Text

- die Einnahmen, Ausgaben, Aktiva und Passiva des Europäischen Entwicklungsfonds (EEF), der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF), des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) und etwaiger sonstiger künftiger Mechanismen,
die nicht über den Haushalt der Union*

finanziert werden, sondern bestehen, um die politischen Ziele der Union zu unterstützen, die sich aus den Verträgen ergeben;

Änderungsvorschlag 58

Vorschlag für eine Interinstitutionelle Vereinbarung

Teil II

Abschnitt B – Nummer 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

15a. Wenn die Kommission eigenständige Mittelübertragungen nach Artikel 30 Absatz 1 der Haushaltsordnung beschließt, unterrichtet sie unverzüglich die Haushaltsbehörde über die detaillierten Gründe für solche Übertragungen. Melden das Parlament oder der Rat einen Vorbehalt gegen eine eigenständige Mittelübertragung an, trägt die Kommission diesem Rechnung, einschließlich gegebenenfalls durch eine Rückgängigmachung der Übertragung.

Änderungsvorschlag 59

Vorschlag für eine Interinstitutionelle Vereinbarung

Teil III

Abschnitt A – Nummer 24 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

24a. Wenn die Haushaltsbehörde im Rahmen des Haushaltsverfahrens zu spezifischen Aufstockungen der Mittelausstattung Beschlüsse fasst, gleicht die Kommission keine davon in den folgenden Jahren ihrer Finanzplanung aus, es sei denn, sie wird von der Haushaltsbehörde konkret dazu aufgefordert.

Änderungsvorschlag 60

Vorschlag für eine Interinstitutionelle Vereinbarung

Anhang

Teil A – Nummer 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Jedes Organ sagt zu, den anderen Organen während ihrer Ferienzeiten keine nicht dringenden haushaltspolitischen Standpunkte, Übertragungen oder anderen Mitteilungen zu übermitteln, die den Lauf von Fristen auslösen, damit sichergestellt ist, dass jedes Organ seine verfahrensrechtlichen Vorrechte ordnungsgemäß wahrnehmen kann.

Die Dienststellen der Organe unterrichten einander rechtzeitig über die Ferientermine ihrer jeweiligen Organe.

Änderungsvorschlag 61

Vorschlag für eine Interinstitutionelle Vereinbarung

Anhang

Teil B – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Rechtzeitig vor Annahme des Entwurfs des Haushaltsplans durch die Kommission wird ein Trilog einberufen, bei dem die für den Haushaltsplan des folgenden Haushaltsjahres in Betracht zu ziehenden Prioritäten erörtert werden.

2. Rechtzeitig vor Annahme des Entwurfs des Haushaltsplans durch die Kommission wird ein Trilog einberufen, bei dem die für den Haushaltsplan des folgenden Haushaltsjahres in Betracht zu ziehenden Prioritäten ***sowie jegliche Fragen*** erörtert werden, ***die sich aus der Ausführung des Haushaltsplans des laufenden Haushaltsjahres ergeben.***

Änderungsvorschlag 62

Vorschlag für eine Interinstitutionelle Vereinbarung

Anhang

Teil C – Nummer 8

Vorschlag der Kommission

8. Im Interesse einer loyalen und guten Zusammenarbeit zwischen den Organen verpflichten sich das Europäische Parlament und der Rat, während des gesamten Haushaltsverfahrens und insbesondere während der Vermittlungsfrist durch ihre jeweiligen Verhandlungsführer regelmäßige und aktive Kontakte auf allen Ebenen zu unterhalten. Das Europäische Parlament und der Rat verpflichten sich, einen fristgerechten und dauerhaften gegenseitigen Austausch maßgeblicher Informationen und Dokumente auf förmlicher und informeller Ebene sicherzustellen *sowie* nach Bedarf technische oder informelle Sitzungen während der Vermittlungsfrist in Zusammenarbeit mit der Kommission abzuhalten. Die Kommission sorgt dafür, dass das Europäische Parlament und der Rat einen fristgerechten und gleichberechtigten Zugang zu Informationen und Dokumenten haben.

Geänderter Text

8. Im Interesse einer loyalen und guten Zusammenarbeit zwischen den Organen verpflichten sich das Europäische Parlament und der Rat, während des gesamten Haushaltsverfahrens und insbesondere während der Vermittlungsfrist durch ihre jeweiligen Verhandlungsführer regelmäßige und aktive Kontakte auf allen Ebenen zu unterhalten. Das Europäische Parlament und der Rat verpflichten sich, einen fristgerechten und dauerhaften gegenseitigen Austausch maßgeblicher Informationen und Dokumente auf förmlicher und informeller Ebene sicherzustellen ***und übermitteln sich in diesem Rahmen gegenseitig insbesondere alle Verfahrensdokumente, die in ihren vorbereitenden Gremien angenommen wurden, sobald diese verfügbar sind. Außerdem verpflichten sie sich***, nach Bedarf technische oder informelle Sitzungen während der Vermittlungsfrist in Zusammenarbeit mit der Kommission abzuhalten. Die Kommission sorgt dafür, dass das Europäische Parlament und der Rat einen fristgerechten und gleichberechtigten Zugang zu Informationen und Dokumenten haben.

Änderungsvorschlag 63

Vorschlag für eine Interinstitutionelle Vereinbarung

Anhang

Teil D – Nummer 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

12a. Das Europäische Parlament und der Rat treten bei der Annahme ihrer Standpunkte zum Entwurf des Haushaltsplans öffentlich zusammen.

Änderungsvorschlag 64

Vorschlag für eine Interinstitutionelle Vereinbarung

Anhang

Teil E – Nummer 15

Vorschlag der Kommission

15. **Das** Europäische Parlament **und** der Rat werden im Vermittlungsausschuss **auf angemessener Ebene** vertreten, damit beide Delegationen in der Lage sind, ihr jeweiliges Organ politisch zu binden, und damit tatsächlich Fortschritte hin zu einer endgültigen Einigung erzielt werden können.

Geänderter Text

15. **Sowohl das** Europäische Parlament **als auch** der Rat werden im Vermittlungsausschuss **durch Mitglieder des jeweiligen Organs** vertreten, damit beide Delegationen in der Lage sind, ihr jeweiliges Organ politisch zu binden, und damit tatsächlich Fortschritte hin zu einer endgültigen Einigung erzielt werden können.

Änderungsvorschlag 65

Vorschlag für eine Interinstitutionelle Vereinbarung

Anhang

Teil E – Nummer 19

Vorschlag der Kommission

19. Die Termine für die Sitzungen des Vermittlungsausschusses und die Trilogie werden von den drei beteiligten Organen im Voraus einvernehmlich festgesetzt.

Geänderter Text

19. Die Termine für die Sitzungen des Vermittlungsausschusses und die Trilogie werden von den drei beteiligten Organen im Voraus einvernehmlich festgesetzt. **Zusätzliche Sitzungen, auch auf technischer Ebene, können erforderlichenfalls während der Vermittlungsfrist anberaumt werden.**

Änderungsvorschlag 66

Vorschlag für eine Interinstitutionelle Vereinbarung Anhang

Teil E – Nummer 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

21a. Um die im Vertrag niedergelegte Vermittlungsfrist von 21 Tagen umfassend zu nutzen und es den Organen zu ermöglichen, ihre jeweiligen Verhandlungspositionen zu überarbeiten, verpflichten sich das Europäische Parlament und der Rat, den Stand des Vermittlungsverfahrens in allen Sitzungen ihrer einschlägigen vorbereitenden Gremien während der genannten Frist zu überprüfen und davon abzusehen, dies erst in der letzten Phase zu tun.

Änderungsvorschlag 67

Vorschlag für eine Interinstitutionelle Vereinbarung Anhang

Teil G – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Teil G: Noch abzuwickelnde Mittelbindungen

Teil G: **Ausführung des Haushalts, Zahlungen und** noch abzuwickelnde Mittelbindungen

Änderungsvorschlag 68

Vorschlag für eine Interinstitutionelle Vereinbarung Anhang

Teil G – Nummer 36

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

36. Da eine geordnete Entwicklung des Gesamtbetrags der Mittel für Zahlungen im Verhältnis zu den Mitteln für Verpflichtungen sichergestellt werden muss, um eine anormale Verlagerung der noch abzuwickelnden Mittelbindungen von einem Jahr auf das nachfolgende zu vermeiden, kommen das Europäische

36. Da eine geordnete Entwicklung des Gesamtbetrags der Mittel für Zahlungen im Verhältnis zu den Mitteln für Verpflichtungen sichergestellt werden muss, um eine anormale Verlagerung der noch abzuwickelnden Mittelbindungen von einem Jahr auf das nachfolgende zu vermeiden, kommen das Europäische

Parlament, der Rat und die Kommission überein, die Höhe der noch abzuwickelnden Mittelbindungen aufmerksam zu überwachen, um die Gefahr einer Behinderung der Durchführung von Unionsprogrammen aufgrund fehlender Mittel für Zahlungen gegen Ende des MFR zu mindern.

Um sicherzustellen, dass die Zahlungen in sämtlichen Rubriken von ihrem Umfang und Profil her handhabbar sind, werden die Bestimmungen für die Aufhebung von Mittelbindungen, insbesondere die Bestimmungen für die automatische Aufhebung von Mittelbindungen, in allen Rubriken strikt angewandt.

Die Organe treffen sich regelmäßig im Laufe des Haushaltsverfahrens, um gemeinsam den Sachstand sowie die Aussichten für die Haushaltsausführung im laufenden Jahr und in den nachfolgenden Jahren zu beurteilen. Dies erfolgt in Form eigens anberaumter interinstitutioneller Zusammenkünfte auf geeigneter Ebene, bei denen die Kommission im Vorfeld einen nach Fonds und Mitgliedstaaten aufgeschlüsselten detaillierten Sachstand in Bezug auf die Ausführung der Zahlungen, eingegangene Erstattungsanträge und überarbeitete Vorausschätzungen darlegt. Insbesondere analysieren und erörtern das Europäische Parlament und der Rat die Voranschläge der Kommission in Bezug auf die erforderliche Höhe der Mittel für Zahlungen, um sicherzustellen, dass die Union sämtlichen finanziellen Verpflichtungen aus bestehenden und künftigen rechtlichen Verpflichtungen im Zeitraum 2021-2027 gemäß Artikel 323 AEUV nachkommen kann.

Parlament, der Rat und die Kommission überein, die ***Vorausschätzungen für die Zahlungen und die*** Höhe der noch abzuwickelnden Mittelbindungen aufmerksam zu überwachen, um die Gefahr einer Behinderung der Durchführung von Unionsprogrammen aufgrund fehlender Mittel für Zahlungen gegen Ende des MFR zu mindern.

Die Organe treffen sich regelmäßig im Laufe des Haushaltsverfahrens, um gemeinsam den Sachstand sowie die Aussichten für die Haushaltsausführung im laufenden Jahr und in den nachfolgenden Jahren zu beurteilen. Dies erfolgt in Form eigens anberaumter interinstitutioneller Zusammenkünfte auf geeigneter Ebene, bei denen die Kommission im Vorfeld einen nach Fonds und Mitgliedstaaten aufgeschlüsselten detaillierten Sachstand in Bezug auf die Ausführung der Zahlungen, eingegangene Erstattungsanträge und überarbeitete ***kurz- bis langfristige*** Vorausschätzungen darlegt. Insbesondere analysieren und erörtern das Europäische Parlament und der Rat die Voranschläge der Kommission in Bezug auf die erforderliche Höhe der Mittel für Zahlungen, um sicherzustellen, dass die Union sämtlichen finanziellen Verpflichtungen aus bestehenden und künftigen rechtlichen Verpflichtungen im Zeitraum 2021–2027 gemäß Artikel 323 AEUV nachkommen kann.

o

o o

53. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

OBERGRENZEN									
Soforthilfereserve	4 200	1 000	1 000	1 000	1 000	1 000	1 000	1 000	7 000
Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF)	1 400	200	200	200	200	200	200	200	1 400
Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF)	4 200	1 000	1 000	1 000	1 000	1 000	1 000	1 000	7 000
Flexibilitätsinstrument	7 000	2 000	2 000	2 000	2 000	2 000	2 000	2 000	14 000
Europäische Investitionsstabilisierungsfunktion	z. E.	z. E.	z. E.	z. E.	z. E.	z. E.	z. E.	z. E.	z. E.
Europäische Friedensfazilität	9 223	753	970	1 177	1 376	1 567	1 707	1 673	9 223
AUSSERHALB DER MFR-OBERGRENZEN INSGESAMT	26 023	4 953	5 170	5 377	5 576	5 767	5 907	5 873	38 623
MFR + AUSSERHALB DER MFR-OBERGRENZEN INSGESAMT	1 160 606	185 978	190 463	193 592	194 838	196 647	200 595	200 600	1 362 712
in Prozent des BNE	1,14 %	1,32 %	1,34 %	1,35 %	1,34 %	1,34 %	1,35 %	1,33 %	1,34 %

AUSSERHALB DER MFR- OBERGRENZEN									
Soforthilfereserve	4 734	1 061	1 082	1 104	1 126	1 149	1 172	1 195	7 889
Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF)	1 578	212	216	221	225	230	234	239	1 578
Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF)	4 734	1 061	1 082	1 104	1 126	1 149	1 172	1 195	7 889
Flexibilitätsinstrument	7 889	2 122	2 165	2 208	2 252	2 297	2 343	2 390	15 779
Europäische Investitionsstabilisierungsfunktion	z. E.	z. E.	z. E.	z. E.	z. E.	z. E.	z. E.	z. E.	z. E.
Europäische Friedensfazilität	10 500	800	1 050	1 300	1 550	1 800	2 000	2 000	10 500
AUSSERHALB DER MFR- OBERGRENZEN INSGESAMT	29 434	5 256	5 596	5 937	6 279	6 624	6 921	7 019	43 633
MFR + AUSSERHALB DER MFR- OBERGRENZEN INSGESAMT	1 308 843	197 36 1	206 16 3	213 74 1	219 41 9	225 88 5	235 02 8	239 73 6	1 537 334
in Prozent des BNE	1,14 %	1,32 %	1,34 %	1,35 %	1,34 %	1,34 %	1,35 %	1,33 %	1,34 %

Anhang III – MFR 2021-2027: Aufschlüsselung nach Programmen (zu Preisen von 2018)

Anmerkung: Um Vergleiche anstellen zu können, folgt die Tabelle der Struktur der einzelnen EU-Programme, wie sie von der Kommission vorgeschlagen wurde, ohne dass mögliche Änderungen davon berührt werden, die unter Umständen während des Gesetzgebungsverfahrens gefordert werden, das zur Annahme dieser Programme führt.

(in Mio. EUR – zu Preisen von 2018)

	MFR 2014-2020 (EU27+EEF)	Vorschlag der Kommission 2021-2027	Standpunkt des Europäischen Parlaments 2021-2027
I. Binnenmarkt, Innovation und Digitales	116 361	166 303	<u>216 010</u>
1. Forschung und Innovation	69 787	91 028	<u>127 537</u>
Horizont Europa	64 674	83 491	<u>120 000</u>
Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung	2 119	2 129	2 129
Internationaler thermonuklearer Versuchsreaktor (ITER)	2 992	5 406	5 406
Sonstiges	2	2	2
2. Strategische Investitionen in Europa	31 886	44 375	<u>51 798</u>
Fonds „InvestEU“	3 968	13 065	<u>14 065</u>
Fazilität „Connecting Europe“ (H1-Beitrag insgesamt) <i>einschließlich</i>	17 579	21 721	<u>28 083</u>
<i>Fazilität „Connecting Europe“ – Verkehr</i>	<i>12 393</i>	<i>11 384</i>	<u>17 746</u>
<i>Fazilität „Connecting Europe“ – Energie</i>	<i>4 185</i>	<i>7 675</i>	<i>7 675</i>
<i>Fazilität „Connecting Europe“ – Digitaler Sektor</i>	<i>1 001</i>	<i>2 662</i>	<i>2 662</i>
Programm „Digitales Europa“	172	8 192	8 192
Sonstiges	9 097	177	177
Dezentrale Agenturen	1 069	1 220	<u>1 281</u>
3. Binnenmarkt	5 100	5 672	<u>8 423</u>
Binnenmarktprogramm (einschl. COSME)	3 547	3 630	<u>5 823</u>
Betrugsbekämpfungsprogramm der EU	156	161	<u>322</u>
Zusammenarbeit im Bereich der Besteuerung (FISCALIS)	226	239	<u>300</u>
Zusammenarbeit im Zollbereich (CUSTOMS)	536	843	843
<u>Nachhaltiger Tourismus</u>			<u>300</u>
Sonstiges	61	87	87
Dezentrale Agenturen	575	714	<u>748</u>

4. Raumfahrt	11 502	14 404	<u>15 225</u>
Europäisches Raumfahrtprogramm	11 308	14 196	<u>15 017</u>
Dezentrale Agenturen	194	208	208
Spielraum	-1 913	10 824	<u>13 026</u>
II. Zusammenhalt und Werte	387 250	391 974	<u>457 540</u>
5. Regionale Entwicklung und Kohäsion	272 647	242 209	<u>272 647</u>
EFRE + Kohäsionsfonds <i>einschließlich:</i>	272 411	241 996	<u>272 411</u>
<i>Europäischer Fonds für regionale Entwicklung</i>	196 564	200 622	
<i>Kohäsionsfonds</i>	75 848	41 374	
<i>Davon Beitrag für die Fazilität „Connecting Europe“ – Verkehr</i>	11 487	10 000	
Unterstützung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft	236	213	<u>236</u>
6. Wirtschafts- und Währungsunion	273	22 281	22 281
Reformhilfeprogramm	185	22 181	22 181
Schutz des Euro gegen Geldfälschung	7	7	7
Sonstiges	81	93	93
7. In die Menschen investieren, sozialer Zusammenhalt und Werte	115 729	123 466	<u>157 612</u>
Europäischer Sozialfonds+ <i>(einschließlich 5,9 Mrd. EUR für eine Garantie gegen Kinderarmut)</i>	96 216	89 688	<u>106 781</u>
<i>Davon für Gesundheit, Beschäftigung und soziale Innovation</i>	1 075	1 042	<u>1 095</u>
Erasmus+	13 699	26 368	<u>41 097</u>
Europäisches Solidaritätskorps	373	1 113	1 113
Kreatives Europa	1 403	1 642	<u>2 806</u>
Justiz	316	271	<u>316</u>
Rechte und Werte, <i>darunter mindestens 500 Mio. EUR für den Aktionsbereich „Werte der Union“</i>	594	570	<u>1 627</u>
Sonstiges	1 158	1 185	1 185
Dezentrale Agenturen	1 971	2 629	<u>2 687</u>
Spielraum	-1 399	4 018	<u>4 999</u>
III. Natürliche Ressourcen und Umwelt	399 608	336 623	<u>404 718</u>
8. Landwirtschaft und Meerespolitik	390 155	330 724	<u>391 198</u>
EGFL + ELER <i>einschließlich:</i>	382 855	324 284	<u>383 255</u>
<i>Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL)</i>	286 143	254 247	
<i>Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)</i>	96 712	70 037	
Europäischer Meeres- und Fischereifonds	6 243	5 448	<u>6 867</u>

Sonstiges	962	878	<u>962</u>
Dezentrale Agenturen	95	113	113
9. Klima- und Umweltpolitik	3 492	5 085	<u>11 520</u>
Programm für Klima- und Umweltpolitik (LIFE)	3 221	4 828	<u>6 442</u>
<u>Fonds für eine gerechte Energiewende</u>			<u>4 800</u>
Dezentrale Agenturen	272	257	<u>278</u>
Spielraum	5 960	814	<u>1 999</u>
IV. Migration und Grenzmanagement	10 051	30 829	<u>32 194</u>
10. Migration	7 180	9 972	<u>10 314</u>
Asyl- und Migrationsfonds	6 745	9 205	9 205
Dezentrale Agenturen*	435	768	<u>1 109</u>
11. Grenzmanagement	5 492	18 824	<u>19 848</u>
Fonds für integriertes Grenzmanagement	2 773	8 237	8 237
Dezentrale Agenturen*	2 720	10 587	<u>11 611</u>
Spielraum	-2 621	2 033	2 033
V. Sicherheit und Verteidigung	1 964	24 323	<u>24 639</u>
12. Sicherheit	3 455	4 255	<u>4 571</u>
Fonds für die innere Sicherheit	1 200	2 210	2 210
Stilllegung kerntechnischer Anlagen: einschließlich	1 359	1 045	<u>1 359</u>
<i>Stilllegung kerntechnischer Anlagen (Litauen)</i>	459	490	<u>692</u>
<i>Nukleare Sicherheit und Stilllegung kerntechnischer Anlagen (einschl. für Bulgarien und die Slowakei)</i>	900	555	<u>667</u>
Dezentrale Agenturen	896	1 001	<u>1 002</u>
13. Verteidigung	575	17 220	17 220
Europäischer Verteidigungsfonds	575	11 453	11 453
Militärische Mobilität	0	5 767	5 767
14. Krisenreaktion	1 222	1 242	1 242
Katastrophenschutzverfahren der Union (rescEU)	560	1 242	1 242
Sonstiges	662	p.m.	p.m.
Spielraum	-3 289	1 606	1 606
VI. Nachbarschaft und die Welt	96 295	108 929	<u>113 386</u>
15. Auswärtiges Handeln	85 313	93 150	<u>96 809</u>
<u>Instrumente zur Unterstützung der Nachbarschafts- und Entwicklungspolitik, einschließlich des EEF-Nachfolgers und eines Investitionsplans für Afrika</u>	71 767	79 216	<u>82 716</u>
Humanitäre Hilfe	8 729	9 760	9 760
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)	2 101	2 649	2 649
Überseeische Länder und	594	444	<u>594</u>

Hoheitsgebiete (einschl. Grönland)			
Sonstiges	801	949	949
Dezentrale Agenturen	144	132	<u>141</u>
16. Heranführungshilfe	13 010	12 865	<u>13 010</u>
Heranführungshilfe	13 010	12 865	<u>13 010</u>
Spielraum	-2 027	2 913	<u>3 567</u>
VII. Europäische öffentliche Verwaltung	70 791	75 602	75 602
Europäische Schulen und Versorgungsbezüge	14 047	17 055	17 055
Verwaltungsausgaben der Organe	56 744	58 547	58 547
GESAMT	1 082 320	1 134 583	<u>1 324 089</u>
in Prozent des BNE (EU-27)	1,16 %	1,11 %	<u>1,30 %</u>

* Der EP-Betrag für dezentrale Agenturen in den Clustern 10 und 11 umfasst die finanziellen Auswirkungen der Kommissionsvorschläge vom 12. September 2018 auf das EASO und die Europäische Grenz- und Küstenwache.

Anhang IV – MFR 2021-2027: Aufschlüsselung nach Programmen (zu jeweiligen Preisen)

(in Mio. EUR – zu jeweiligen Preisen)

	MFR 2014-2020 (EU27+EEF)	Vorschlag der Kommission 2021-2027	Standpunkt des Europäischen Parlaments 2021-2027
I. Binnenmarkt, Innovation und Digitales	114 538	187 370	<u>243 395</u>
1. Forschung und Innovation	68 675	102 573	<u>143 721</u>
Horizont Europa	63 679	94 100	<u>135 248</u>
Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung	2 085	2 400	2 400
Internationaler thermonuklearer Versuchsreaktor (ITER)	2 910	6 070	6 070
Sonstiges	1	3	3
2. Strategische Investitionen in Europa	31 439	49 973	<u>58 340</u>
Fonds „InvestEU“	3 909	14 725	<u>15 852</u>
Fazilität „Connecting Europe“ (H1-Beitrag insgesamt) <i>einschließlich</i>	17 435	24 480	<u>31 651</u>
<i>Fazilität „Connecting Europe“ – Verkehr</i>	12 281	12 830	<u>20 001</u>
<i>Fazilität „Connecting Europe“ – Energie</i>	4 163	8 650	8 650
<i>Fazilität „Connecting Europe“ – Digitaler Sektor</i>	991	3 000	3 000
Programm „Digitales Europa“	169	9 194	9 194

Sonstiges	8 872	200	200
Dezentrale Agenturen	1 053	1 374	<u>1 444</u>
3. Binnenmarkt	5 017	6 391	<u>9 494</u>
Binnenmarktprogramm (einschl. COSME)	3 485	4 089	<u>6 563</u>
Betrugsbekämpfungsprogramm der EU	153	181	<u>363</u>
Zusammenarbeit im Bereich der Besteuerung (FISCALIS)	222	270	<u>339</u>
Zusammenarbeit im Zollbereich (CUSTOMS)	526	950	950
<u>Nachhaltiger Tourismus</u>			<u>338</u>
Sonstiges	59	98	98
Dezentrale Agenturen	572	804	<u>843</u>
4. Raumfahrt	11 274	16 235	<u>17 160</u>
Europäisches Raumfahrtprogramm	11 084	16 000	<u>16 925</u>
Dezentrale Agenturen	190	235	235
Spielraum	-1 866	12 198	<u>14 680</u>
II. Zusammenhalt und Werte	380 738	442 412	<u>516 517</u>
5. Regionale Entwicklung und Kohäsion	268 218	273 240	<u>307 578</u>
EFRE + Kohäsionsfonds <i>einschließlich:</i>	267 987	273 000	<u>307 312</u>
<i>Europäischer Fonds für regionale Entwicklung</i>	193 398	226 308	
<i>Kohäsionsfonds</i>	74 589	46 692	
<i>Davon Beitrag für die Fazilität „Connecting Europe“ – Verkehr</i>	11 306	11 285	
Unterstützung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft	231	240	<u>266</u>
6. Wirtschafts- und Währungsunion	275	25 113	25 113
Reformhilfeprogramm	188	25 000	25 000
Schutz des Euro gegen Geldfälschung	7	8	8
Sonstiges	79	105	105
7. In die Menschen investieren, sozialer Zusammenhalt und Werte	113 636	139 530	<u>178 192</u>
Europäischer Sozialfonds+ <u>(einschließlich 5,9 Mrd. EUR in Preisen von 2018 für eine Garantie gegen Kinderarmut)</u>	94 382	101 174	<u>120 457</u>
<i>Davon für Gesundheit, Beschäftigung und soziale Innovation</i>	1 055	1 174	<u>1 234</u>
Erasmus+	13 536	30 000	<u>46 758</u>
Europäisches Solidaritätskorps	378	1 260	1 260
Kreatives Europa	1 381	1 850	<u>3 162</u>
Justiz		305	<u>356</u>
Rechte und Werte, <u>darunter mindestens 500 Mio. EUR in Preisen von 2018 für den Aktionsbereich „Werte der Union“</u>		642	<u>1 834</u>

Sonstiges	1 131	1 334	1 334
Dezentrale Agenturen	1 936	2 965	<u>3 030</u>
Spielraum	-1 391	4 528	<u>5 634</u>
III. Natürliche Ressourcen und Umwelt	391 849	378 920	<u>456 146</u>
8. Landwirtschaft und Meerespolitik	382 608	372 264	<u>440 898</u>
EGFL + ELER <i>einschließlich:</i>	375 429	365 006	<u>431 946</u>
<i>Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL)</i>	280 351	286 195	
<i>Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)</i>	95 078	78 811	
Europäischer Meeres- und Fischereifonds	6 139	6 140	<u>7 739</u>
Sonstiges	946	990	<u>1 085</u>
Dezentrale Agenturen	94	128	128
9. Klima- und Umweltpolitik	3 437	5 739	<u>12 995</u>
Programm für Klima- und Umweltpolitik (LIFE)	3 170	5 450	<u>7 272</u>
<u>Fonds für eine gerechte Energiewende</u>			<u>5 410</u>
Dezentrale Agenturen	267	289	<u>313</u>
Spielraum	5 804	918	<u>2 254</u>
IV. Migration und Grenzmanagement	9 929	34 902	<u>36 448</u>
10. Migration	7 085	11 280	<u>11 665</u>
Asyl- und Migrationsfonds	6 650	10 415	10 415
Dezentrale Agenturen*	435	865	<u>1 250</u>
11. Grenzmanagement	5 439	21 331	<u>22 493</u>
Fonds für integriertes Grenzmanagement	2 734	9 318	9 318
Dezentrale Agenturen*	2 704	12 013	<u>13 175</u>
Spielraum	-2 595	2 291	2 291
V. Sicherheit und Verteidigung	1 941	27 515	<u>27 872</u>
12. Sicherheit	3 394	4 806	<u>5 162</u>
Fonds für die innere Sicherheit	1 179	2 500	2 500
Stilllegung kerntechnischer Anlagen: einschließlich	1 334	1 178	<u>1 533</u>
<i>Stilllegung kerntechnischer Anlagen (Litauen)</i>	451	552	<u>780</u>
<i>Nukleare Sicherheit und Stilllegung kerntechnischer Anlagen (einschl. für Bulgarien und die Slowakei)</i>	883	626	<u>753</u>
Dezentrale Agenturen	882	1 128	<u>1 129</u>
13. Verteidigung	590	19 500	19 500
Europäischer Verteidigungsfonds	590	13 000	13 000
Militärische Mobilität	0	6 500	6 500
14. Krisenreaktion	1 209	1 400	1 400

Katastrophenschutzverfahren der Union (rescEU)	561	1 400	1 400
Sonstiges	648	p.m.	p.m
Spielraum	-3 253	1 809	1 809
VI. Nachbarschaft und die Welt	93 381	123 002	<u>128 036</u>
15. Auswärtiges Handeln	82 569	105 219	<u>109 352</u>
<u>Instrumente zur Unterstützung der Nachbarschafts- und Entwicklungspolitik, einschließlich des EEF-Nachfolgers und eines Investitionsplans für Afrika</u>	70 428	89 500	<u>93 454</u>
Humanitäre Hilfe	8 561	11 000	11 000
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)	2 066	3 000	3 000
Überseeische Länder und Hoheitsgebiete (einschl. Grönland)	582	500	<u>669</u>
Sonstiges	790	1 070	1 070
Dezentrale Agenturen	141	149	159
16. Heranführungshilfe	12 799	14 500	<u>14 663</u>
Heranführungshilfe	12 799	14 500	<u>14 663</u>
Spielraum	-1 987	3 283	<u>4 020</u>
VII. Europäische öffentliche Verwaltung	69 584	85 287	85 287
Europäische Schulen und Versorgungsbezüge	13 823	19 259	19 259
Verwaltungsausgaben der Organe	55 761	66 028	66 028
GESAMT	1 061 960	1 279 408	<u>1 493 701</u>
in Prozent des BNE (EU-27)	1,16 %	1,11 %	<u>1,30 %</u>

* Der EP-Betrag für dezentrale Agenturen in den Clustern 10 und 11 umfasst die finanziellen Auswirkungen der Kommissionsvorschläge vom 12. September 2018 auf das EASO und die Europäische Grenz- und Küstenwache.